Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 73 (1961)

Artikel: Geschichte der Stadt Brugg im 15. und 16. Jahrhundert : Gestalt und Wandlung einer schweizerischen Kleinstadt

Autor: Banholzer, Max

Kapitel: 4: Die Stadtgemeinde

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-66064

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Viertes Kapitel: Die Stadtgemeinde

I. Stadtverfassung und Verwaltung

1. Bürgerrecht und Bürgerpflicht[1]

Die Stadtgemeinde wurde gebildet durch die Gesamtheit der Bürger, welche bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich des Vermögens und des Standes erfüllen mußten. Über den erforderlichen *Besitz* sagte das alte Stadtrecht von 1309: «Ein man, der in der stat Brugg eigens ligends gut einer mark wert unverkumbert und unverbundens hat, der ist ein burger und sust nit.»[2] Damit war das Bürgerrecht vom Besitze eines Hauses oder doch vom Anteil an einem solchen abhängig gemacht[3]. Auch im 15. Jahrhundert erfolgte gemäß diesem Grundsatz die Bürgeraufnahme so, daß das Bürgerrecht auf ein bestimmtes Haus geschlagen wurde. Um 1474 wurde eine Neuregelung getroffen: Der Bürger hatte nun bis zur Reformation ein *Einzugsgeld* von 3 Gulden zu entrichten, was meist in drei Raten, gelegentlich bis auf drei Jahre verteilt, geschah[4]. In Einzelfällen wurde die Einkaufssumme ganz oder teilweise erlassen: bei einer Wiedereinbürgerung, bei der Aufnahme eines Bürgerssohnes oder eines begehrten Handwerkers, wie der beiden Ärzte Oswald Heim 1498 und Jos Rat 1500, die zudem für zwei Jahre von allen Bürgerlasten befreit wurden[5]. Vielfach konnte der Betrag auch durch Arbeit abverdient werden. So lieferte der schlesische Schuhmacher Michel Bischof 1481 der Stadt eine Anzahl Eimer, der Würzburger Wolfgang Tegen 1487 einige Marksteine[6], Aberli Arnold 1498 eine Scheibe ins Rathaus[7]; andere arbeiteten an städtischen Bauten mit oder versahen ein niederes Amt. Der 1488 zum Bürger angenommene Armbruster Meister Martin hatte

[1] Vgl. zum ganzen Abschnitt die Stichworte *Burger* und *Burgrecht* im Register der RQ.
[2] RQ 18, Z. 41.
[3] Vgl. WALTHER MERZ, Bürgerrecht und Hausbesitz in den aargauischen Städten, Arg. 33.
[4] RQ Nr. 27.
[5] B 3, 55–56; daselbst und in B 2, 78, 206 ff. weitere Beispiele.
[6] B 2, 79, 207.
[7] B 3, 55. Zahlreiche weitere Beispiele bei den Einbürgerungen.

der Stadt für Bürgerrecht und alle Bürgerlasten alle zwei Jahre eine Armbrust zu liefern[8].

Selten wurde einem Zugezogenen zunächst die Erlaubnis zur Niederlassung für ein Jahr erteilt, nach dessen Ablauf sich ein solcher «Hintersässe» entscheiden mußte, ob er Bürger werden oder aus der Stadt ziehen wollte[9]. Die Schicht der Hintersässen war unbedeutend. Zu ihr gehörten alleinstehende Frauen, die sich in der Stadt niedergelassen hatten und meist im Bekleidungsgewerbe Arbeit fanden; ihr Einzugsgeld wurde 1502 auf 3 Pfund festgesetzt, und sie hatten die üblichen Bürgerlasten zu tragen[10]. Eine besondere Gruppe bildeten die nie zahlreichen *Ausbürger*, die nicht in der Stadt saßen. Der Steuerrodel von 1419 führt deren sieben auf, worunter den auf der Habsburg sitzenden Junker Henman von Wolen und den nach Rheinfelden gezogenen früheren Schultheißen Albrecht Wescher[11]. Später waren es noch weniger. Im Burgrechtsvertrag mit Junker Thüring von Aarburg vom Jahre 1432 mußte sich Brugg verpflichten, während der Dauer des Vertrages keine Personen aus dem Amt Schenkenberg zu Ausbürgern anzunehmen[12].

Bei der Aufnahme ins Bürgerrecht war auch der *Stand des Bewerbers* von Bedeutung. Das alte Stadtrecht schloß die Ministerialen des Landesherrn grundsätzlich aus, doch sah es unter Zustimmung der ganzen Stadtgemeinde Ausnahmen vor, und es saßen denn auch mehrere Angehörige des habsburgischen Dienstadels in der Stadt. Auch Leibeigene konnten sich in der Stadt dauernd niederlassen und Bürger werden, wenn ihr Herr damit einverstanden war und auf sein Erbrecht verzichtete[13]. 1429 gaben die Städte Brugg und Lenzburg bekannt, daß zuziehende Leibeigene nicht von den Diensten und Steuern an ihre bisherigen Herren befreit würden[14]. Gelegentlich sicherte die Stadt durch Vertrag einem Herrn seine Rechte zu, so 1440 der Johanniterkommende Leuggern an ihrem aus Leibstadt zugewanderten leibeigenen Seiler Fridli Fry[15]. Das Stadtrecht von 1512 schloß dann Leibeigene vom Bürgerrecht aus; wenn

[8] B 2, 208.
[9] B 3, 58; 4, 104.
[10] RQ Nr. 71
[11] B 316a.
[12] U 88.
[13] RQ Nr. 4, Z. 1 u. 21.
[14] Hallwil 1429 V. 10.
[15] UL 230b.

ein solcher aus besonderer Gnade dennoch aufgenommen würde, sollte er sich innert Jahresfrist loskaufen. Gleichermaßen machte es den Verzicht auf fremde Bürgerrechte zur Voraussetzung und verlangte vom Bewerber das sogenannte «Mannrecht»: eine besiegelte Urkunde über eheliche Geburt, guten Leumund und ordentlichen Abschied vom bisherigen Wohnort[16]. Dazu hatte sich jeder Neubürger wohl schon vor der Reformation über den Besitz einer genügenden militärischen Ausrüstung – «gwer und harnist» – auszuweisen[17].

Die *Bürgeraufnahme* wurde vor Schultheiß und Rat durch Leistung des Bürgereids vollzogen, der in einer Formulierung von 1493 erhalten ist. Der Neubürger mußte schwören, den Nutzen des Reiches, der Herrschaft Bern und der Stadt Brugg zu fördern, ihren Schaden zu wenden, die Gebote und Verbote von Schultheiß und Rat zu beobachten, dem Rate sofort alles zu melden, was er von Anschlägen Fremder oder Einheimischer hörte, gegen ergangene Urteile des Stadtgerichtes nirgends als in Bern zu appellieren, nicht ohne Erlaubnis des Rates in den Krieg zu ziehen und sein Bürgerrecht nur in vorgeschriebener Form aufzugeben[18]. Ähnlich lautete der Eid, den die Stadtgemeinde alljährlich gemeinsam zu leisten hatte[19].

Zu den *Bürgerlasten* zählten Steuer-, Reis- und Wachtpflicht sowie die Pflicht, an Tagwen mitzuwirken. Mit den Adligen wurden meist besondere Abmachungen getroffen: Anstelle der Bürgerlasten hatten sie ein jährliches «Sitzgeld» von 3 bis 5 Gulden zu entrichten und in Kriegszeiten der Stadt ihrem Stande gemäß zu dienen[20]. Ebenso bezahlte das Kloster Wittichen, das seit 1353 in Brugg Haus und Bürgerrecht besaß, eine feste Abgabe, ab 1447 jährlich 2 Gulden[21]. Zu den *Rechten des Bürgers* gehörte vor allem der Schutz durch die Stadtgemeinde, die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und Anteil an der Nutzung von Wald und Feld sowie die zahlreichen Vorteile bei Kauf und Verkauf, die ihm durch das Stadtrecht vorbehalten waren.

Wollte ein Bürger wegziehen, so hatte er vor Schultheiß und Rat das Bürgerrecht aufzugeben. Dabei hatte er zu schwören, alle Ansprüche an

[16] RQ 123.
[17] B 6, 45.
[18] RQ 79.
[19] RQ 77.
[20] Solche Abmachungen in B 1, 131–134.
[21] B 208, 54; 316. U 13.

Bürger in Jahresfrist in Brugg zu erledigen und sich auf Wunsch der Stadt in dieser Zeit hier zu stellen. Er sollte auch über alle Sachen, die er im Rate oder sonstwie gehört hatte und deren Bekanntwerden der Stadt schaden könnte, Verschwiegenheit bewahren[22]. Von den Wegziehenden wurde ein *Abzugsgeld* verlangt, das in der Regel 5 Prozent ihres Vermögens ausmachte[23].

2. *Gemeinde und Räte*

Die *Gemeinde* war zugleich Treueverband der durch Eid verbundenen Bürger wie auch Nutzungsverband durch deren Rechte an Wald und Fluren. Ursprünglich war die Gemeinde in ihrer Gesamtheit auch handelnd aufgetreten: Das älteste Stadtsiegel nennt die «comunitas civium in Brugga», und auch die Siegel des 15. Jahrhunderts geben sich als solche der «cives», also der Stadtgemeinde; eigene Schultheißen- oder Ratssiegel wie in Aarau gab es nicht[24]. In der Beurkundung wichtiger Geschäfte trat neben den Behörden stets auch die Gemeinde auf: «der schultheis, der rat und die gantz gemeinde» ergaben sich 1415 an Bern, «der schultheis, der rate, die burgere und die gemeinde gemeinlich» nahmen 1432 den Junker Thüring von Aarburg zum Bürger auf, und ebenso lautete die Formulierung 1457 bei der Aufnahme eines Darlehens. König Sigmund verlieh 1417 sein Privileg an «schultheis, ratte, burgern und statt», und Bern wandte sich meistens an «schultheis, räte und (gemein) burger» oder «... und gemeinde».[25]

Obwohl viele Befugnisse wohl schon in habsburgischer Zeit an die städtische Obrigkeit übergegangen waren, behielt die Gemeinde eine gewisse Bedeutung. Ihr stand die Pfarrwahl zu[26], und für wichtige Entscheidungen wurde von der Behörde ihre Meinung eingeholt. So trat 1517 die Gemeinde zusammen, als das Unterfangen Lenzburgs bekannt wurde, die Brugger von ihrer alten Rangfolge auf Heerfahrten zu verdrängen[27]. Durch die bernischen Ämterbefragungen der Reformationszeit gelangte die Gemeinde vorübergehend wieder zu größerer Bedeutung.

[22] RQ 79–80.
[23] RQ 159.
[24] s. Abbildungen in U, Titelblatt und Tafel I.
[25] RQ 24, 29, 31 usw. U 88, 129, 157, 162, 193 usw.
[26] RQ 18 Z. 38.
[27] s. S. 150.

Die Hauptversammlung der Gemeinde war das alljährlich zu Beginn des Monats Mai abgehaltene *Maiending*. Gerade die Entwicklung dieser Einrichtung im 15. Jahrhundert zeigt die zurückgehende Bedeutung der Gesamtgemeinde zugunsten der in den städtischen Behörden sitzenden Oberschicht. Ursprünglich traten im Maiending alle Bürger der Stadt zur Besetzung der Ämter zusammen. Am 7. Mai 1491 beschloß die Gemeinde selber, es seien jeweils durch die beiden Räte zwanzig Männer aus der Bürgerschaft auszuwählen, die mit ihnen zusammen den Schultheißen, den Weibel und die Mitglieder beider Räte wählen sollten[28]. Gemäß Ordnung von 1505 trat dieses Wahlgremium jeweils auf das Läuten der kleinen Glocke zusammen. Nach vorgenommener Wahl verließen dann der Große Rat und der Ausschuß der zwanzig Männer das Maiending, und Schultheiß und Rat besetzten allein die übrigen Ämter. Darauf wurde mit der großen Glocke die Gesamtgemeinde zusammengerufen, die nur noch von den Wahlen Kenntnis zu nehmen, den Eid abzulegen und die alljährlich verlesenen Verordnungen und Freiheiten der Stadt anzuhören hatte[29].

Selbstverständlich bedurfte die Gemeinde zur Erledigung der alltäglichen Dinge und zur Vorbereitung größerer Geschäfte von jeher besonderer Behörden. Im 15. Jahrhundert waren folgende Ausschüsse vorhanden:

Der *Kleine Rat* oder einfach der *Rat* genannt, ging auf die habsburgische Zeit zurück und bestand aus acht Mitgliedern. Brüder und Schwäger konnten nicht gleichzeitig im Rate sitzen; Unfreie waren ganz von ihm ausgeschlossen. Gewählt wurden meistens Mitglieder des Großen Rates, doch war dies keine verbindliche Regel. Der Altschultheiß gehörte ihm regelmäßig an. Der Rat besorgte zusammen mit dem Schultheißen alle anfallenden Geschäfte; er gab Gesetze und Verordnungen und war für zahlreiche Fälle auch richterliche Instanz[30].

Ihm war spätestens seit 1446 ein *Großer Rat* beigegeben, der im genannten Jahre zwanzig Mitglieder, ab 1447 stets deren zwölf zählte und deshalb meist einfach «die *Zwölf*» hieß. Er wurde für Geschäfte beigezogen, für welche der Rat nicht allein die Verantwortung übernehmen

[28] B 6, 455; 22, 14. RQ Nr. 34.

[29] RQ Nr. 84.

[30] RQ Nr. 34; vgl. auch das Stichwort *Rat* im Register der RQ. Die Namen der Mitglieder beider Räte sind für die Jahre 1446–1449 und 1488–1493 in B 22, für 1494 bis 1536 in B 23 aufgezeichnet.

wollte. Er wirkte vor allem beim Erlaß von Satzungen über gewerbliche Belange mit. Unfreie waren auch aus diesem Gremium ausgeschlossen, nicht aber Brüder. Gegen die autokratischen Tendenzen des Rates sollten die Zwölf den Einfluß der Gemeinde oder doch breiterer Bevölkerungsschichten zur Geltung bringen[31].

Die *Versammlungen* der beiden Räte fanden im Rathaus statt, jene des Kleinen Rates wohl in der Regel allwöchentlich. Der Beginn wurde mit der kleinen Glocke angekündigt. Zuspätkommende sollten laut Beschluß von 1509 gebüßt werden, ebenso jene, die im Rat andern ins Wort fielen und ungefragt dreinredeten[32]. Über die Verhandlungen war den Räten Verschwiegenheit in den Eid gebunden. Anträge wurden durch das Mehr entschieden. Zur Durchführung gefaßter Beschlüsse sollten alle Räte Hand bieten, Abänderungen durften nur im Rate vorgenommen werden. In Abwesenheit des Schultheißen durften keine Beschlüsse gefaßt werden[33].

Die beiden Räte mußten darauf bedacht sein, stets einig zu erscheinen, wenn sie ihr Regiment behaupten wollten. Im Jahre 1510 kam es zu einem ernsthaften Kompetenzkonflikt. Gegen einen Beschluß von Schultheiß und Rat auf vorübergehende Erhöhung des Fleischpreises taten sich die Zwölf im Kirchturm «frävenlich und tratzlich» zusammen und beanstandeten diese Verfügung. Sie wußten sich in ihrer Opposition zweifellos einig mit der Bürgerschaft, doch drangen sie nicht durch. Es bedurfte der Vermittlung der bedeutendsten, am Regiment nicht beteiligten Männer, um die Trennung der beiden Räte zu beseitigen und den Handel zu schlichten: der greise Thüring Fricker, der Leutpriester Hartmann Schnider, die Adligen Hans Segesser und Hans Effinger sowie Altschultheiß und Hofmeister Konrad Ragor entschieden zugunsten von Schultheiß und Rat. Das Ereignis galt als so bedenklich, daß seiner bei harter Strafe nicht mehr gedacht werden durfte[34].

Als dritte Behörde kann das durch den Gemeindebeschluß von 1491 geschaffene Kollegium der *Ausgezogenen zum Maiending* («usgetzogen zu den Rätten und Zwölffen das meyenting zu besetzen») gelten, welches um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Bezeichnung «Wahlherren»[35]

[31] s. Anm. 30; ferner Stichwort *Zwölf* im Register der RQ.
[32] B 23, 72.
[33] RQ 77.
[34] RQ Nr. 86.
[35] B 27, 117*.

führte. Es umfaßte ordnungsgemäß zwanzig Mann, doch stieg die Zahl gelegentlich bis sechsundzwanzig. Die Befugnisse erschöpften sich vorläufig in der Mitwirkung an den Wahlen des Maiendings. Für manche Bürger bildete dieser Ausschuß die Vorstufe zur Mitgliedschaft in den Räten[36].

3. *Städtische Ämter*

Der Schultheiß

Sein Amt war das bedeutendste und wohl auch älteste aller städtischen Ämter. Er war das eigentliche Oberhaupt der Stadt. Ihm schworen Rat und Gemeinde Gehorsam, und er wiederum leistete den Eid, die Freiheiten der Stadt zu schützen und womöglich zu mehren, Armen und Reichen, Fremden und Einheimischen ein gerechter Richter zu sein und nach seinem Gewissen alles zu der Stadt Nutzen und Ehre zu tun. Er führte den Vorsitz in Rat und Gericht. Den Blutbann hatte der neugewählte Schultheiß jeweils von Bern zu empfangen, doch wurde damit oft zugewartet, bis ihn andere Geschäfte in die Hauptstadt führten oder ein Vertreter der Obrigkeit herabkam und die Verleihung vornehmen konnte[37]. Der Schultheiß vertrat die Stadt nach außen; von Bern aus wurde er, hierin den Landvögten ähnlich, als Amtmann betrachtet. Er hatte einige besondere Befugnisse[38]. So stand es unter anderem in seiner Macht, einen Haftbefehl zu erlassen, einzelnen städtischen Angestellten, wie der Hebamme, Urlaub zu geben, einem Beisassen Wegzug zu erlauben, zur Nachtzeit das Stadttor öffnen zu lassen, den Bäckern das Backen von weißen, größeren Broten zu gestatten. Er war auch Anzeigestelle für verschiedene Vergehen, so für Verstöße gegen die Vorschriften der Feuer- und Viehseuchenpolizei, insbesondere aber für Parteiungen und geheime Anschläge; ihm mußten verdächtige Personen gemeldet werden.

Die Wahl erfolgte am Maiending. Wählbar war grundsätzlich jeder Bürger, in der Regel kamen jedoch nur Mitglieder des Rates in Frage,

[36] Die Namen der Mitglieder sind aufgezeichnet in B 22 (1492) und in B 23 (1495, 1498, 1500).

[37] RQ 75–77.

[38] Zum Folgenden: RQ 45, 78, 85, 95, 99, 120; über zahlreiche weitere Kompetenzen s. Stichwort *Schultheiß* im Register.

die sich ja auch in den Amtsgeschäften am besten auskannten[39]. Immerhin gab es Ausnahmen; so rückte Hans Grülich direkt aus dem Großen Rate zur Schultheißenwürde vor[40]. Über die Amtsdauer gab es zunächst wohl keine Vorschriften: Einzelne Schultheißen hatten ihr Amt nur ein einziges Jahr inne, andere ohne Unterbruch vier bis sieben Jahre, Konrad Arnold mit kurzen Unterbrechungen während eines Vierteljahrhunderts. In der Neuordnung des Maiendings von 1491 wurde bestimmt, daß ein Schultheiß nach Ablauf seines ersten Amtsjahres nochmals für ein Jahr gewählt werden könne. Bei seinem Rücktritt hatte er einen Nachfolger vorzuschlagen, einen weiteren Vorschlag machen zu lassen und darauf die Abstimmung über diese beiden Vorgeschlagenen zu leiten. Der Altschultheiß gehörte dem Rate an[41]. So bahnte sich am Ende des 15. Jahrhunderts ein regelmäßiger Wechsel im Amte zwischen Alt- und Neuschultheiß an. – Über die Besoldung des Schultheißen ist aus vorreformatorischer Zeit nichts bekannt; es standen ihm aber Anteile an Bußen zu[42].

Der Weibel

Er war der städtische Gerichtsbeamte. Als Zeichen seiner Gewalt führte er den Stab. Vielfach hielt er selber im Auftrage des Schultheißen Gericht, offenbar für weniger wichtige Fälle, vorab zur Beurkundung von Kauf und Verkauf. Ihm oblag sodann die Durchführung von Verhaftungen und die sichere Verwahrung der Gefangenen. Er hatte wohl zum Gerichte zu laden und trat als öffentlicher Ankläger auf. Zu seinem Pflichtenkreis gehörte es, die Bürger zum Maiending aufzubieten, sie in stürmischen Nächten durch Ausrufen zur Wachsamkeit über das Feuer zu ermahnen, Hohlmaße zu «sinnen» (eichen) und bei Pfändungen mitzuwirken[43].

Gewählt wurde der Weibel am Maiending an erster Stelle. Seine Amtsdauer war unbeschränkt. Wollte er nach Ablauf eines Jahres das Amt wiederum übernehmen, so hatte er darum zu bitten. Bewarben sich auch andere Bürger darum, so entschied das Mehr[44].

[39] RQ 64–65, 205.
[40] B 23 (1495).
[41] RQ 64–65.
[42] RQ 68, 125–127.
[43] RQ 73–74, 89, 145; s. Stichwort *Weibel* im Register. [44] RQ 64.

Sein Lohn setzte sich aus einer Menge verschiedener Taxen zusammen. Für Pfändungen und Gerichtsladungen bezog er von Fremden 1 Schilling, von Einheimischen 4 Haller, für das «Sinnen» einheitlich 4 Haller. Vom Geleite erhielt er alljährlich 1 Gulden, von jedem Marktschiff 1 Pfund. An den Jahrmärkten blieben ihm 10 Schilling vom erhobenen Stellgeld; die Klosterfrauen zu Königsfelden gaben ihm an diesen Tagen mindestens 12 Brote und 2 Maß Wein, die Barfüßer zusätzlich 8 Brote und ebenfalls 2 Maß Wein. Er zog bei den Bürgern das «Gutjahr» ein. Eine wesentliche Einnahme war sodann die Weibelgarbe, die er von jedem Bauern in den beiden mit Brugg verbundenen Ämtern einziehen durfte. Wer sie ihm vorenthielt, der durfte zwar laut Entscheid Berns von 1466 nicht mehr aus der Stadt gewiesen werden, aber der Weibel hielt ihn in der Ansetzung der Gebühren als Fremden[45].

Übrige Ämter[46]

Neben diesen beiden wohl ältesten Ämtern wies die Stadtgemeinde des 15. Jahrhunderts schon einen ausgebauten Beamtenapparat auf. Die Fülle der in den Maienrödeln der Jahre 1446 bis 1449 aufgeführten Ämter ist für ein Gemeinwesen von bloß 500 bis 600 Einwohnern erstaunlich. Für alle Bedürfnisse der kleinen Stadt waren eigene Verwaltungs- und Kontrollorgane vorhanden, die teilweise mit eigener Bußengewalt ausgestattet waren. Sie wurden am Maiending durch den Rat bestellt, der denn auch die wichtigsten Ämter mit seinen eigenen Mitgliedern besetzte.

Eine bedeutende Stellung hatte schon in früher Zeit der *Seckelmeister*, dem die Stadtkasse anvertraut war. Dieses Amt ging wohl um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein; es erscheint jedenfalls in den 1488 wieder einsetzenden Maienrödeln nicht mehr. Seine Befugnisse gingen an den *Baumeister* über, der damit zum wichtigsten städtischen Beamten neben Schultheiß und Weibel wurde. Das Baumeisteramt wurde immer von einem Mitglied des Rates, häufig vom Altschultheißen, versehen; es wurde am Maiending durch den Rat an erster Stelle besetzt. Seine eigent-

[45] RQ 66–67, 74.

[46] Der ganze Abschnitt beruht auf den Maienrödeln B 22 und 23 sowie auf der Sammlung der Amtseide in B 6, 460 ff., welche zwar erst von SIGMUND FRY, wohl etwa um 1540, niedergeschrieben wurden, aber sicher auch für die frühere Zeit gültig sind.

liche Aufgabe war die Verwaltung des städtischen Bauwesens. Er wurde darin unterstützt durch das aus drei bis vier Mitgliedern bestehende Kollegium der *Bauschätzer*. Sie kontrollierten den Zustand der Häuser und geboten notwendige Bauarbeiten. Auch zu diesem Amt wurden fast ausschließlich Mitglieder des Rates bestimmt; selten gehörte einer aus den Zwölfen dem Kollegium an, und einzig Junker Hans Friedrich Meyer[47] war kurze Zeit Bauschätzer, ohne gleichzeitig den Räten anzugehören. Die in den Jahren 1447 bis 1449 erwähnten drei *Holzgeber* verwalteten das Holz aus den Stadtwaldungen und gaben solches an die Bürger zu Bauzwecken ab.

Wichtige Verwaltungszweige waren eigenen Pflegern anvertraut. Der Rat besetzte diese Stellen fast ganz mit seinen eigenen Leuten; so bahnte sich schon vor der Reformation die Bildung verschiedener Ressorts im Rate an. Die Aufgabe der beiden *Kirchenpfleger* wird bei der Darstellung der kirchlichen Verhältnisse dargelegt. Zu ihnen gesellte sich ein eigener *Sankt-Jörgen-Pfleger*, der die Verwaltung der Kirche St. Georg in Mönthal führte, deren Kirchensatz um 1380 an Brugg gekommen war. Zeitweise versahen dieses Amt zwei Männer, wovon einer der Brugger Frühmesser war, der ja den Gottesdienst in Mönthal besorgte[48]. Der seit 1462 erwähnte *Spitalpfleger* oder Spitalmeister verwaltete das Spital an der Spiegelgasse; im genannten Jahre werden vier Amtsinhaber genannt, später regelmäßig nur einer[49]. Die Aufsicht über das Siechenhaus außerhalb der Mauern führte ein eigener *Siechenhauspfleger*, der 1454 als «der armen lütten pfleger» erstmals erwähnt wird[50]. Um 1502 wurden die beiden letztgenannten Verwalter mit je 1 Gulden im Jahr für ihre Arbeit entschädigt. – Der Baumeister und die Pfleger hatten alljährlich vor Schultheiß und Rat Rechnung über ihr Ressort abzulegen. Die Pfleger wurden nicht am Maiending, sondern an diesen Rechnungstagen bestimmt.

Das wirtschaftliche Leben der kleinen Stadt wurde zunächst durch die verschiedenen Organe der Lebensmittelpolizei überwacht. Dazu gehörten die aus je drei Mitgliedern bestehenden Kollegien der *Fleischschauer*, der *Fischschauer* und der *Brotschätzer*. Während die ersten bei-

[47] B 22 (1488–1493).
[48] Ihre Namen in B 2, 23; 4, 270–275; 433.
[49] Ihre Namen in B 2, 134; 3, 177–184; 4, 286 ff. U 151, 174.
[50] Ihre Namen in B 2, 134; 3, 174–184; 4, 276 ff. U 124, 127, weitere s. Register.

den Ämter immer mehr durch Mitglieder der Räte besetzt wurden, bahnte sich bei den Brotschätzern um 1510 eine gleichmäßige Besetzung durch je ein Mitglied des Rates, der Zwölf und der Gemeinde an. Die seit 1488 erwähnten drei *Kornschauer* kontrollierten das in der Stadt gehandelte und als Zinsen oder Zehnten eingehende Getreide. In der Besetzung dieses Amtes verstärkte sich der Anteil der Gemeinde ab 1521 auf zwei Mitglieder. Je zwei *Marktschauer* oben und unten in der Stadt sorgten dafür, daß hereingeführte Waren ordnungsgemäß ins Kaufhaus auf den Markt kamen und nicht schon bei den Toren oder auf den Gassen verkauft wurden. Das Kollegium der zwei bis vier *Geschirrfechter* prüfte Waagen, Maße und Gewichte; es setzte sich immer ausschließlicher aus Mitgliedern der Räte zusammen.

Eine andere Gruppe von Kontrollorganen wahrte Ordnung und Sicherheit in der Stadt. Dazu gehörten vor allem die *Schlüßler* oder Torschließer. Je zwei waren zum Oberen und zum Unteren Tor, einer oder zwei zum Türli geordnet. In den Jahren 1505 bis 1509 wurde zusätzlich ein Schlüßler für einen Eingang am Eisi, ab 1523 wurden zwei für die in den Mauerring einbezogene Vorstadt gewählt. Das Amt wurde meistens gewöhnlichen Bürgern, seltener Mitgliedern der Zwölf überbunden. Die Aufsicht über die beiden städtischen Brunnen war eigenen *Brunnenschauern* anvertraut: drei bis vier überwachten den Oberen Brunnen, zwei bis drei den Unteren. Ab 1491 begegnen uns ferner zwei *Feuerschauer,* die zur Winterszeit alle vierzehn Tage die Öfen der Bürgerhäuser kontrollierten. Der *Unzüchter* zeigte beobachtete Zuchtlosigkeiten an und zog Bußen ein. Über die Aufgabe des nur bis zur Reformation bezeugten «*Meylisteckers*» sind wir nicht unterrichtet.

Weitere Beamte sorgten für Recht und Ordnung außerhalb der Mauern, in Feld und Wald. Je zwei *Bannwarte* «oben us» und «unden us», also für das Gebiet vor dem Oberen und vor dem Unteren Tor, wachten insbesondere darüber, daß das Vieh nicht in bebautes Land einbrach und daß sonst kein Schaden gestiftet wurde. Von 1502 bis 1514 wurde ein besonderer *Bannwart für die Wälder* bestellt. Je zwei *Friedschauer* kontrollierten die Zäune. Ab 1502 wurden auch meistens zwei *Hüter der Tünkel* gewählt, welche die Wasserfassungen und Leitungen im Rebmoos überwachten. Das Kollegium der *Untergänger* überprüfte zweimal jährlich die Abgrenzungen der einzelnen Güter und setzte Marksteine. Die Mitgliederzahl schwankte zwischen fünf und fünfzehn; ab 1512 hielt sie sich mit wenigen Ausnahmen auf sechs bis acht.

Die Aufsicht über städtische Angestellte oblag zwei Organen: Der *Hirtenmeister*, meist ein Mitglied des Rates, achtete auf die von der Stadt angestellten Hirten, und ab 1503 wurden jeweils zwei Männer zur *Aufsicht über die Wächter* bestellt.

Ab 1498 bis zur Reformation wurden am Maiending auch fünf bis elf *Kreuz- und Fahnenträger* für die Prozessionen bestimmt. Nur vorübergehend, von 1502 bis 1509, gab es einen eigenen *Aufseher über die Glocken*. Ebenfalls bis zur Reformation wurde am Maiending jeweils eine größere Anzahl Bürger, ein bis zwei Dutzend, zu *Wetterläutern* verordnet, die gegen drohendes Ungewitter oder Frost die Kirchenglocken läuteten. Ab 1518 wurden sodann meist fünfzehn bis zwanzig Männer als *Feuerläufer* für auswärtige Brandfälle ausgezogen; dazu gehörten jeweils die Hälften beider Räte.

4. Städtische Angestellte

Neben den am Maiending besetzten Ämtern beschäftigte die Stadt noch eine Reihe eigentlicher Angestellter, oft zugezogene Neubürger oder sogar Nichtbürger. Sie wurden vom Rat zu verschiedenen Zeiten des Jahres eingestellt und hatten dabei den Bürgereid und einen besondern Amtseid zu leisten, worin ihre Pflichten festgehalten wurden. Wenn sie ihren Dienst schlecht versahen, konnten sie kurzfristig entlassen werden.

Der *Zoller*[51] (Zöllner) hatte von den Durchreisenden den Zoll gemäß Tarif zu erheben und die Einnahmen am Abend getreulich in den Zollstock zu legen, ohne sich durch Wechsel Gewinn zu verschaffen. Um 1500 wurde ihm ferner aufgetragen, auf die Tore, Bollwerke und Büchsen zu achten und bei plötzlichem Auflauf die Tore rasch zu schließen. Vielfach war auch die Frau des Zollers in das Anstellungsverhältnis einbezogen. Die Besoldung betrug in der Regel 12 Pfund, gelegentlich bis 16 Pfund. Zudem war der Zoller von allen Bürgerlasten, die Telle ausgenommen, befreit. 1504 wurde erstmals der Zoller Erhard Münch mit drei Ellen Tuch für einen Stadtrock beschenkt. Von den zollfrei gehaltenen Edelleuten und Priestern, welche Wein durchführten oder auf einer Badenfahrt waren, erhielt er eine Kanne Wein. Der Abt von Wettingen schickte ihm alljährlich ein halbes Mütt Kernen, der von St. Blasien ebensoviel Roggen, jener von St. Urban einen Schweizer Käse, das Haus Leuggern

[51] RQ 81–82. Namen und Lohnangaben in B 2, 140–147; 3, 98–100; 4, 150.

ein altes Huhn, das Dorf Böttstein sechs Viertel Haber, und auch von den Abgaben durchfahrender Schiffe bezog er Anteile.

Die *Geleitsleute,* wohl deren zwei, waren nicht eigentlich städtische, sondern obrigkeitliche Angestellte. Sie arbeiteten aber mit dem Zoller zusammen und nahmen in seiner Abwesenheit den Zoll zuhanden der Stadt ein[52].

Die zwei *Ungelter* hatten jede Woche, später alle vierzehn Tage, das Ungelt bei den Wirten einzuziehen. Sie mußten auch bei der Einlagerung und der Entfernung von Fässern anwesend sein. In den Jahren 1507 bis 1509 war ihnen zudem der Einzug des Auzinses übertragen. Die Stelle wurde immer durch angesehene Bürger, meist durch Ratsmitglieder, besetzt[53]. Drei *Pfundzoller* bezogen die Umsatzsteuer, die von den in der Stadt gehandelten Waren erhoben wurde[54]. Über die Besoldung von Ungeltern und Pfundzollern in vorreformatorischer Zeit ist nichts bekannt. – Die Stadt beschäftigte ferner einen *Kaufhausknecht,* der die Aufsicht über das Kaufhaus führte und die Gebühren für die Benützung von Maß und Gewicht einzog. Für seine Dienste erhielt er 2 Pfund[55]. – Ein eigener *Salzverkäufer,* der mit 10 Pfund besoldet wurde, ist zu Beginn des 16. Jahrhunderts bezeugt[56].

Dem *Wächter* war die Sicherheit der Stadt zur Nachtzeit anvertraut. Er hatte insbesondere die Stadttore zu kontrollieren und auf die stets brandgefährdeten Ställe und Scheunen zu achten. Vergehen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften oder sonst verdächtige Dinge hatte er dem Schultheißen anzuzeigen. Von der Höhe der Mauern aus sollte er auch aufs Land hinausspähen, ob etwa Feuer ausgebrochen oder Gefahr im Anzug sei. An acht Orten in der Stadt hatte er die Stunden auszurufen. Wohl zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde ihm auch noch die Aufgabe überbunden, die Gasthäuser zu kontrollieren, Übersitzende oder Lärmende anzuzeigen sowie Gegenstände, die der Wind ab den Häusern auf die Gassen geworfen hatte, zu verwahren und den Eigentümern zurückzugeben. Die Stadt stellte häufig zwei Männer für diesen Dienst ein,

[52] B 3, 97; 22, 40.

[53] B 6, 123; 23, 60. RQ 69, 80. Namen der Amtsinhaber von 1453 bis 1518 in B 1, 5–9; 2, 101–115.

[54] B 3, 136; 4, 10; 6, 122. Namen der Amtsinhaber ab 1463 in B 1, 70 ff. (vereinzelt); 2, 126–127; 3, 137.

[55] B 3, 161–162; 4, 10. Namen in B 2, 127–128; 3, 161; 4, 168.

[56] B 3, 273.

die sich als sogenannte Vor- und Nachwächter ablösten. Die Besoldung betrug zuerst je 9 Pfund, ab 1485 je 10, gelegentlich 12 Pfund. Im Jahre 1523 wurde den beiden Wächtern erstmals je ein Rock abgegeben[57].

Wohl seit etwa 1500 stellte die Stadt als Wächter besonderer Art einen *Trompeter* auf den Oberen Turm an. Sein Spiel eröffnete und beschloß den Tag, und zur Nachtzeit meldete er alle Stunden. Er alarmierte die Bürgerschaft mit seinem Instrument bei auswärtiger Feuersnot, mit der Turmglocke bei Brandausbruch innerhalb der Stadt. An Feiertagen und am Jahrmarkt hatte er nach dem Essen zu spielen, und beim Eintreffen hoher Gäste sollte er sich ebenfalls hören lassen. Als erster bekannter Trompeter begegnet uns im Jahre 1506 Andreas Häll aus Biberach, dem die Stadt eine Quinttrompete anschaffte. Er wurde mit 10 Schilling in der Woche besoldet. Um 1516 war der Lohn auf 7 Batzen in der Woche, 2 Mütt Kernen im Jahr und 6 Brote von jeder ganzen Spende festgesetzt. Zudem hatte der Trompeter das Recht, 6 Klafter Holz zu schlagen, und es wurde ihm ein Rock in den Stadtfarben zugebilligt[58].

Der *Hirt* trieb von Frühlingsanfang bis um Martini das Vieh der Bürger auf die Weide; er konnte dazu geeignete «Boten», wohl Hüterknaben, beiziehen. Er war für die Tiere verantwortlich; ging eines verloren, mußte er es bezahlen, es sei denn, die Wölfe hätten es verschlungen, was der Hirt durch Aufbringen eines Zeichens («zopf oder zagel») innert drei Tagen beweisen mußte. Er hatte auch den Zuchtstier alle Tage im Stall abzuholen, ihn in den Graben einzulassen und abends heimzutreiben. Die Stadt hielt zeitweise sogar zwei Hirten, den einen für die Rinder, den andern für die Schweine. Der Rat setzte die Taxen fest, welche der Hirt von den Bürgern zu fordern hatte; um 1500 betrugen sie 7 Schilling vom Stück Großvieh, 3 Schilling vom Schwein. Die Stelle eines Hirten wurde häufig von einem der beiden Wächter übernommen. Er durfte seinen Dienst nicht vorzeitig aufgeben; dagegen konnte ihn der Rat jederzeit entlassen, wenn er seine Pflichten nicht erfüllte[59].

Als *Werkmeister* standen in der Regel ein Zimmermann und ein Maurer im Dienste der Stadt und hatten wie Beamte und Angestellte einen Amtseid zu leisten. Sie verpflichteten sich damit, den Baumeister gut zu beraten und städtische Aufträge mit ihren Arbeitern gewissenhaft auszu-

[57] RQ 84–85. Namen und Lohnangaben in B 2, 178–184; 3, 90–96, 102; 4, 230 ff.

[58] B 3, 95, 206–207; 4, 12–13. Vgl. NB 1959, wo das Trompeterreglement abgedruckt ist.

[59] RQ 85–86. Dazu die in Anm. 57.

führen, ohne eigenen Vorteil dabei zu suchen. Der Zimmermann hatte besonders Brücken und Brunnen, der Maurer Gebäude, Dächer und Stadtmauern instand zu halten. Für Arbeiten im Dienste der Stadt erhielt der Werkmeister im Sommer täglich 6, der Arbeiter 5 Schilling, im Winter je 1 Schilling weniger, wobei die Arbeitszeit genau geregelt war. Alle Jahre erhielten die beiden Werkmeister je 4 Pfund an einen Rock in den Stadtfarben, und in Friedenszeiten waren sie von den Bürgerlasten befreit[60]. – In ähnlicher Weise war auch der *Ziegler* der Stadt verpflichtet[61].

Als städtische Angestellte erscheint auch die *Hebamme,* die um 1510 eine Ordnung über ihre Pflichten und Ansprüche erhielt. Die Stadt gewährte ihr freie Wohnung und 6 Klafter Holz, dazu vierteljährlich 1 Pfund, später 2, und von jeder Spende 4 Brote[62]. Ebenso war auch die in der Krankenpflege tätige *Schwester* durch die Stadt angestellt. Sie erhielt 2 Pfund an ihren Hauszins und von jeder Spende 6 Brote[63].

Vom bedeutendsten aller Angestellten, dem *Stadtschreiber* und *Schulmeister,* ist in einem eigenen Kapitel die Rede.

So erscheint die Stadt am Ende des Mittelalters, mit allen nötigen Beamten und Angestellten versehen, als geordnete und reich differenzierte Gemeinschaft.

II. Städtische Rechtsordnung

1. Das Stadtgericht

Der Schutz des Rechts und die Bestrafung des Unrechts waren die vornehmsten Aufgaben der mittelalterlichen Stadtgemeinde. Sie wußte sich darin als Vollzieherin göttlichen Willens[1].

Brugg übte die *Gerichtsbarkeit* in ihrem ganzen Umfange, Nieder- und Hochgericht, durch eigene Organe aus[2]. Den Blutbann hatte der neu-

[60] B 2, 33–40, 75; 3, 72–75, 79–81; 4, 205, 212–213.

[61] s. S. 94–95.

[62] B 2, 32; 3, 164–165; 4, 251. RQ 120.

[63] B 3, 89. RQ 170–171. Über die Aufgabe von Hebamme und Schwester s. S. 101.

[1] Ausdruck dieser Haltung sind auch die Sprüche in B 3, Deckelblatt.

[2] Der ganze Abschnitt beruht auf RQ 8–9, 51–53, 56–58; s. auch Stichwort *Gericht* im Register. Eine kurze Darstellung der Gerichtsbarkeit gibt SIGMUND FRY in B 6, 30–32.

gewählte Schultheiß jeweils in Bern zu empfangen. Die Zuständigkeit des Stadtgerichts beschränkte sich auf das eigentliche, ummauerte Gebiet der Stadt samt beiden Vorstädten und auf ein kleines, eng begrenztes Vorfeld, das vom Friedkreis umschlossen wurde. Er umfaßte den Abhang des Bruggerberges von der Brunnenmühle bis in die Rebgasse, auf der Stadtseite ein entsprechendes Gebiet, das sich aber nach Süden nur bis zur Linde, wo im 15. Jahrhundert das oftgenannte Kreuz vor dem obern Tor stand, erstreckte. Dieser Blutbannbezirk ist identisch mit dem späteren Burgerziel. Lediglich an den Jahrmärkten reichte die Macht des Brugger Gerichtes weiter. An diesen Tagen beanspruchte Brugg, entwichene Übeltäter, die auf dem Markte gefrevelt, soweit zu verfolgen und einzufangen, soweit die Stadt Weidgangsrechte hatte. Dieses ebenfalls Friedkreis genannte Gebiet reichte bis nach Wildegg, Effingen, Böttstein, an den Baderberg, an den Sattel gegen Mellingen und an die Hengstfluh bei Othmarsingen. Die Abgrenzung sowohl des Blutbannbezirks als auch des sehr weit gespannten Marktgerichtskreises gab häufig Anlaß zu Auseinandersetzungen und Prozessen mit den beiden Ämtern.

Das *Stadtgericht* setzte sich aus dem den Vorsitz führenden Schultheißen, der in minder wichtigen Fällen durch den Weibel vertreten werden konnte, und den Richtern oder «Rechtsprechern» zusammen. Über ihre Zahl und Stellung in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts sind wir nur ungenügend unterrichtet. Es werden häufig deren sieben aufgeführt, aber auch andere Zahlen kommen vor, so daß es sich dabei wohl nur um einen Teil, nicht um die Gesamtzahl der Richter handelt[3]. In den Jahren 1446 bis 1449 wurden am Maiending jeweils zwölf oder dreizehn Rechtsprecher bestellt, 1488 bis 1514 deren elf bis vierzehn; dann wurde das Richterkollegium auf sechs bis neun Mitglieder reduziert. Von den Richtern gehörten durchwegs zwei dem Rate an; die andern – «rechtsprecher von der gemeind» genannt – wurden aus den Zwölfen und der Gemeinde genommen, wobei die erstern in der Regel in der Mehrheit waren[4].

Versammlungsort des Gerichts war auch noch im 15. Jahrhundert häufig der Markt: Unter freiem Himmel, «an offner fryer straß und gewonlicher statt» wurden die Verhandlungen geführt[5]. Daneben er-

[3] U 72, 78, 79, 83, 87, 89, 91, 93, 105 usw.
[4] B 22 u. 23.
[5] U 72, 77–79, 87, 89, 95, 105, 161.

scheint als Versammlungslokal seit 1421 mehrfach die Herrenstube, die dann um die Jahrhundertmitte zum städtischen Rathaus und in der Folge zum üblichen Gerichtsort wurde[6]. In Einzelfällen trat das Gericht auf dem Kaufhause[7] oder vor dem Wohnhause eines kranken Bürgers, dann zur Fertigung seines Testamentes, zusammen[8]. – *Gerichtssitzungen* fanden offenbar jede Woche statt; über einen bestimmten Tag ist nichts überliefert. Fremde, die nicht so lange zuwarten wollten, konnten das Gericht «kaufen»: gegen eine Gebühr wurde ihnen ein Gastgericht gewährt[9].

Zu den vielfältigen *Geschäften* der streitigen Gerichtsbarkeit gehörten die zahlreichen Verstöße gegen die Vorschriften der Bau-, Feuer- und Lebensmittelpolizei und die häufigen Streitigkeiten unter Bürgern und Fremden. Dazu zählten Händel und «Späne», die sich gelegentlich aus ungeschickten und verworrenen Rechtsverhältnissen ergaben. Bei Spiel und Trunk kam es nicht selten zu Streit, Scheltreden, wüsten Worten und Schlägereien. Dabei war vom Gericht stets zu berücksichtigen, wer hierin den Anfang getan hatte; welche Ausdrücke und Handlungen als solcher zu gelten hatten, wurde im Stadtrecht von 1512 bis in die Einzelheiten festgelegt[10]. Schwer wogen Verleumdungen und Ehrverletzungen, besonders aber Reden gegen die Obrigkeit und Gotteslästerungen. Letztere gehörten mit Holzfrevel und Diebstahl zu den schwersten Vergehen, die vor Gericht und Rat zur Aburteilung kamen.

Auch der Rat war nämlich Gerichtsinstanz[11], ohne daß wir über die Scheidung der Kompetenzen unterrichtet wären. Gelegentlich urteilten auch beide Räte und das Gericht zusammen. Jedenfalls war schon damals der Rat erste *Appellationsinstanz,* wie das aus nachreformatorischer Zeit bekannt ist. Die Appellation konnte schließlich noch nach Bern erfolgen. Brugg leistete dabei der Partei Hilfe, die vor seinem Gerichte Recht behalten hatte, und schränkte um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Appellation auf Urteile von über 10 Pfund Buße ein. An andere Gerichte war ein Weiterzug verboten[12]. Durch das Privileg König Wenzels von

[6] s. Kap. 2, Anm. 190.
[7] U 91.
[8] RQ 155.
[9] RQ 142.
[10] RQ 124.
[11] RQ 21, 75, 77, 116.
[12] RQ Register, Stichwort *Appellation.*

1379 war Brugg wie andere aargauische Städte von allen fremden Gerichten befreit worden, was es 1456 gegenüber dem Hofgericht zu Rottweil geltend machte[13]. Eine Ausnahme bildete lediglich das *geistliche Gericht* für die Sachen der Ehe, des Wuchers und andere dorthin gehörige Fälle, wie dies im Übergabebrief von 1415 festgelegt wurde[14].

In den *Gerichtsurteilen*[15] wurden zumeist Geldstrafen ausgesprochen, welche im Stadtrecht von 1512[16] für alle möglichen Vergehen festgelegt wurden. In der Strafzumessung konnten die Richter auch die näheren Umstände angemessen berücksichtigen; sie sollten «nach gestalt der sach» urteilen. Von kleinen Bußen von 3 bis 5 Schilling für Scheltworte und Zank kamen alle Abstufungen bis zur höchsten bekannten Strafe von 160 Gulden[17] vor. Diese Bußengelder bildeten eine wesentliche Einnahme der Stadt. Häufig wurde auch ein Teil des Betrages nachträglich erlassen. Zur eigentlichen Buße hinzu konnte der Schuldige zur Übernahme der Kosten, bei Schlägereien zur Ausrichtung eines Schmerzensgeldes verurteilt werden. Weitere Strafen waren die Entsetzung von Amt und Würden, das Verbot des Besuches von Wirtschaften und Schießplätzen, bei Verleumdungen die öffentliche Zurücknahme der ausgestreuten Unwahrheiten, was nach der Reformation vielfach in der Kirche geschehen mußte; der Schuldige hatte jeweils zu erklären, er wisse vom Betreffenden nichts als Liebes und Gutes. Selten war die kurzfristige Gefängnisstrafe; immerhin kam sie im 16. Jahrhundert vermehrt zur Anwendung. Längere Haft wurde nur zum Zwecke der Untersuchung verfügt. Als Gefängnis diente der Schwarze Turm, später auch der Krattenturm. In solcher Kerkerhaft verlor der ehemalige Königsfelder Hofmeister und Sternenwirt Rudolf Nießli um 1464 die Sprache, was auf die Behandlung der Gefangenen nicht das beste Licht wirft[18]. Bei Entlassung aus der Haft hatte der Gefangene in der sogenannten Urfehde zu schwören, sich für die Gefangenschaft und alles, was an Worten und Werken damit zusammenhing, nicht zu rächen und die Stadt dafür durch keinerlei Gerichte zu belangen[19].

[13] RQ Nr. 7. AU II 53.
[14] RQ 27, 30.
[15] Der ganze Abschnitt beruht auf RQ Register, Stichworte *Strafe* und *Buße*, ferner auf den ergangenen Urteilen in B 1, 55 ff.; 2, 45 ff.; 22; 137a.
[16] RQ Nr. 89.
[17] U 136 (1458).
[18] U 153. [19] RQ Nr. 82.

Über die schwersten Verbrechen, die an Leib und Leben gingen, hatte das *Blutgericht* oder der *Landtag* zu urteilen[20]. Ihm unterstanden also Mord und Totschlag, aber auch schwere Formen von Friedbruch und Diebstahl. Über die Zusammensetzung des Landtags ist uns nichts überliefert; es gehörten ihm wohl beide Räte, vielleicht auch weitere Bürger an. Im Gerichtsverfahren spiegelte sich noch die ältere Sitte der Blutrache durch die Sippe des Getöteten. Diese hatte nämlich die Anklage zu erheben. Hatte der Tote keine Verwandten oder blieben diese aus, dann erhob an ihrer Stelle der Weibel die Klage. Konnte sich der Angeklagte nicht rechtfertigen, so wurde er dazu verurteilt, seine Missetat nach kaiserlichem Rechte zu «bessern», was er in der Regel nur durch Erleiden der Todesstrafe vermochte. Mörder wurden mit dem Schwerte, Diebe mit dem Strang hingerichtet; Frauen wurden ertränkt. Der Vollzug der Strafe erfolgte sofort nach der Verurteilung. Einen eigenen Nach- oder Scharfrichter hatte die Stadt nicht, sondern sie mußte ihn jeweils von auswärts kommen lassen. 1574 stellten die vier Städte Aarau, Zofingen, Lenzburg und Brugg gemeinsam einen solchen mit Sitz in Aarau ein[21]. Die Hinrichtungen fanden außerhalb des Friedkreises statt. Den Galgen hatte die Stadt schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts in der Herrschaft Schenkenberg; die Errichtung eines neuen im Jahre 1517 wurde Anlaß zu großer Festlichkeit. Das hinterlassene Gut eines Hingerichteten fiel nach Bezahlung der Gerichtskosten an die Landesobrigkeit. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden achtzehn Todesurteile gefällt[22].

In Gericht und Landtag trat vielfach *Begnadigung* ein. Es gehörte zu den Freiheiten der Stadt, einen zum Tode Verurteilten sich «ab erbitten zu lassen» und seine Todesstrafe in Geldstrafe umzuwandeln, was auch für die Stadt weit nützlicher war[23]. Hier wird eine Schwäche damaliger Gerichtspraxis deutlich, denn die Versuchung lag nahe, diese Umwandlung vor allem bei reichen Angeklagten vorzunehmen, während arme, herumstreifende Diebe nicht auf solche Gnade hoffen konnten. Auch in der Ansetzung der Geldstrafen wurde vielfach nach Gnade verfahren. Begnadigung trat bei besonderen Umständen ein. 1503 wurde die diebische Frau des Schuhmachers Michel Bischof begnadigt, weil sie ein

[20] RQ 71–72, 138–139.
[21] RQ Aarau Nr. 164.
[22] B 1, 45 ff.; aus früherer Zeit sind keine Aufzeichnungen hierüber vorhanden.
[23] RQ 141.

Kind erwartete[24]. Konrad Rast wurde 1458 seiner kleinen Kinder wegen das Leben geschenkt[25]. Stark ins Gewicht fiel die Fürbitte durch angesehene Frauen und Männer, durch Adlige, Priester, befreundete Städte und Körperschaften. Für die Brüder Kaspar und Ulrich Etterli, die 1463 wegen nächtlichen Übersteigens der Stadtmauer schwere Strafe verdient hatten, legten der Vogt von Lenzburg, die Stadt Laufenburg, Junker Hans von Schönau und die Pfeiferbruderschaft Fürsprache ein[26]. Rudolf Hasler vom Fahr Wildenstein wurde 1523 auf Bitte der Junker Effinger und von Mülinen begnadigt; die Geldstrafe wurde schließlich auf Anhalten der Herren von Werd ebenfalls ermäßigt[27]. Die gnädigen Frauen von Königsfelden und ihre Hofmeister, die Berner Stadtschreiber Niklaus und Thüring Fricker, die Landesobrigkeit selbst und ihre Vögte legten oftmals Fürsprache für Verurteilte ein[28].

Das Stadtgericht behandelte auch die Geschäfte der *freiwilligen Gerichtsbarkeit.* Dazu gehörten in erster Linie Fertigungen von Häusern und Gütern, auch von solchen außerhalb des Burgerziels, wenn Käufer oder Verkäufer Brugger waren, ferner von Gülten ab denselben[29]. Es konnten vor Gericht oder Rat auch Testamente und Vergabungen gemacht, Ehe- und Erbverträge abgeschlossen werden.

Brugg war auch *Gerichtsort der beiden Ämter.* Das Gericht des Eigenamtes tagte gelegentlich noch im 15. Jahrhundert an der alten Gerichtsstätte beim Kreuz vor dem Obern Tor zu Brugg[30]. Häufiger wird die Gerichtsstätte des Amtes Schenkenberg genannt. Sie befand sich in der Vorstadt oder genauer «ze Brugg vor dem nidern thor uß in dem amte des Bözbergs an rechter gewonlicher richtstat, als man das nempt, ze der Zuben, an offener fryer landstraß».[31] Das Anrecht des Amtes Schenkenberg auf diese Gerichtsstätte wurde 1466 verbrieft, doch mit dem klaren Vorbehalt, daß dadurch der Gerichtshoheit der Stadt kein Eintrag ge-

[24] U 302.
[25] U 136.
[26] B 2, 45.
[27] B 4, 23. U 357.
[28] Beispiele in den Bußenlisten, s. Anm. 15. U 179.
[29] RQ 153. Zahlreiche Beispiele in U, z.B. 72, 77–79. Eine Zusammenstellung von Fertigungen außerhalb des Burgerziels aus dem 16. und 17. Jahrhundert findet sich in STAA 1834, 429 ff.
[30] UK 658 (1452).
[31] U 55; s. auch U 58, 59, 61, 85 und AU II 23–27.

schehen solle[32]. Bei schlechtem Wetter wurde das Gericht in die Stadt selbst verlegt; so tagte es 1466 in Heini Ammanns Stube, also wohl im Sternen[33].

2. *Städtische Kompetenzen*

Das enge Zusammenleben der Bürger in der kleinen Stadt, der bedeutende Durchgangs- und Marktverkehr, die Nutzung von Wald und Fluren erforderten ordnende Vorschriften. Solche Gebote zu erlassen und ihnen durch Bußen Nachachtung zu verschaffen, lag in der Kompetenz der Stadtgemeinde: Sie war im 15. Jahrhundert Inhaberin von Twing und Bann.

Flur- und Waldbann

Nur spärlich sind die Nachrichten, die von der Aufsicht der Stadt über die vor den Mauern liegenden Gärten, Beunden, Matten und Rebberge berichten, doch müssen Vorschriften über deren Nutzung schon für das frühe 15. Jahrhundert angenommen werden. Die Maienrödel der Jahre 1446 bis 1449 erwähnen jedenfalls mit einem Hinweis auf älteres Recht die Garten- und Matteneinung. Es war die Aufgabe der Friedschauer, für Recht und Ordnung im Kulturland zu sorgen. Sie hatten insbesondere die Zäune, welche das bebaute vom unbebauten Land trennten, zu kontrollieren. Wer nicht vorschriftsgemäß «gehaget» hatte, wurde mit 3 Schilling gebüßt[34]. Für das in gemeinen Kosten 1528 wiederum nutzbar gemachte Rebmoos wurde eine Ordnung erlassen, die den Unterhalt der Gräben den Anstößern überband und den freien Weidgang auf den Gallustag ansetzte[35]. Das Stadtrecht von 1512 setzte die Bußen für Schadenstiftung in Gärten und Matten auf 1 Pfund, im Rebland auf 10 Pfund fest; nächtliche Schadenstifter sollten als Diebe behandelt werden[36]. Zur Verhütung von Schaden durch Gänse wurde schon 1470 festgesetzt, daß jeder Landbesitzer fremde Gänse von seinem Grundstück vertreiben könne und nicht haftbar werde für den Schaden, den die Tiere dabei allenfalls erleiden würden![37]

[32] RQ 51.
[33] UK 737.
[34] B 6, 465; 22.
[35] B 6, 264–265.
[36] RQ 130.
[37] RQ 55.

Besondere Sorge ließ man auch den Stadtwaldungen angedeihen. Wer bei unerlaubtem Holzfällen betroffen wurde, verfiel einer Buße von 10 Pfund für jeden Baum und wurde zudem aller Ehren und Ämter entsetzt[38]. Um stark gelichtete Waldpartien oder Jungholz vor Mensch und Tier wirksam zu schützen, erhielt Brugg im Jahre 1511 von Bern das Recht, die betreffenden Waldungen einzuschlagen und zu «verbannen».[39]

Gewerbebann

Die Stadtgemeinde erkannte frühzeitig die große Bedeutung des Lebensmittel- und des Gastgewerbes für die eigene Bevölkerung als auch besonders für den regen Durchgangs- und Marktverkehr. Sie erließ deshalb für diese Gewerbezweige größere, umfassende Ordnungen, die von den Gewerbetreibenden beschworen werden mußten und durch zahlreiche Verfügungen des Rates für den einzelnen Fall ergänzt wurden. Die Bestimmungen sicherten in erster Linie die Versorgung und regelten Preis und Qualität. Sie dienten im allgemeinen dem Schutz des Konsumenten, teilweise auch dem des Gewerbes selber, das in den Räten ja gut vertreten war.

Die *Bäcker* erhielten eine erste umfassende Gewerbeordnung im Jahre 1461; sie wurde 1474 und in der Folge mehrmals durch einzelne Ratsbeschlüsse ergänzt, bis sie um 1555 ganz erneuert wurde[40]. Die Bäcker hafteten solidarisch für die ausreichende Versorgung der Bürgerschaft mit Brot; trat Mangel ein, so wurde jeder mit 1 Pfund gebüßt. Keiner durfte sein Gewerbe während des Jahres aufgeben. Der Verkauf hatte tagsüber von morgens fünf Uhr bis abends sechs Uhr in der städtischen Brotlaube zu erfolgen; nur zu den übrigen Zeiten durften die Bäcker in ihren Häusern verkaufen. Dies erleichterte die Kontrolle durch die Brotschätzer, die sich auf Größe und Qualität des Brotes erstreckte. Da der Brotpreis durch den Rat festgesetzt war, schwankte je nach Getreidepreis das Gewicht des Brotes. Wurden die Brote zu klein befunden, konnte der Bäcker gebüßt und ein verbilligter Verkauf angeordnet, nach der Satzung von 1555 in krassen Fällen sogar die Gratisverteilung an die Armen verfügt werden; auch die Einstellung im Beruf während

[38] RQ 66, 96.
[39] U 315.
[40] RQ Nrn. 19 und 25. B 22, 96*–97* (1495, 1499); 18, 19–23 (1555).

eines Monats wurde vorgesehen. Waren die Brote nicht weiß genug, konnten ähnliche Maßnahmen getroffen werden. Bäcker, die mißratene Brote der Kontrolle entzogen und direkt in die Wirtshäuser oder aufs Land hinaus lieferten, wurden mit 10 Pfund gebüßt.

Auch für die *Müller* wurde 1458 eine Ordnung erlassen, die man der Einfachheit halber von Baden übernahm. Ebenso wandte man sich ein Jahrhundert später, im Jahre 1555, wiederum an die Nachbarstadt, als eine Neufassung nötig wurde[41]. Die allein erhaltene ältere Ordnung regelte vor allem den Mahllohn. Für das Mahlen eines Mütts Kernen behielt der Müller 1 Imi, später deren 2, ebensoviel für das Röllen. Für das Beuteln bezog er 2 bis 3 Haller. Ein Zusatz von 1474 regelte in ähnlicher Weise die Löhne für das Stampfen von Hirse und Gerste[42]. Weitere Vorschriften beschränkten die Tierhaltung der Müller. Nur ein einziges Pferd und eine Kuh sowie alljährlich drei Schweine, die nicht verkauft werden durften, wurden ihnen zugestanden. Hühner, Gänse und Enten zu halten war diesem Berufsstande verboten, offenbar um das Getreide der Kunden zu sichern. Auf Mißachtung der Vorschriften standen eine Buße von 2 Pfund und der Ausschluß aus der Stadt für einen Monat, wovon sich der Müller durch Erlegung von weiteren 4 Pfund befreien konnte.

Die *Metzger* erhielten ihrem Gewerbe entsprechend schon aus gesundheitspolizeilichen Gründen viel weitergehende Vorschriften. Neben zahlreichen einzelnen Verordnungen wurde 1495 eine ausführliche Metzgerordnung erlassen, die dann um 1550 durch eine neue Fassung ersetzt wurde[43].

Für die ausreichende Fleischversorgung, insbesondere auch der Gasthäuser, hafteten die Metzger gemeinsam. Sie sollten ihr Gewerbe durch das ganze Jahr ausüben, auch im Sommer, da nicht viel zu verdienen war. Um den Aufkauf durch Fremde zu verhindern, durfte kein Vieh von der städtischen Weide weg nach auswärts verkauft werden. Bei eintretender Fleischknappheit sollten keinem Fremden mehr als 5 Pfund abgegeben werden, solange nicht alle kaufwilligen Bürger beliefert waren. Umgekehrt wollte man aber auch ein Überangebot vermeiden, und es wurde deshalb mit den Metzgern vielfach genau vereinbart, an welchen

[41] RQ Nr. 17. Sta. Baden 677 (1555).
[42] RQ Nr. 26.
[43] RQ Nr. 56. B 18, 3 ff. (1550). Siehe die ausführlichere Darstellung in NB 1957.

Tagen und wieviel jeder schlachten solle. Trat bei einem Metzger eine Stockung im Absatz ein, so mußten die andern mit weiteren Schlachtungen zuwarten.

Der Verkauf durfte ausschließlich in der städtischen Schal oder Metzg stattfinden, wo die Fleischschätzer jeden Morgen ihre Kontrolle ausübten. Das Hauptanliegen der Ordnungen war die Sicherung guter Qualität. Einkauf von Fleisch an Orten, wo Viehkrankheiten herrschten, war verboten; das Schlachten von finnigem Vieh unterlag einer besonderen Bewilligung. Zahlreiche Bestimmungen betrafen den Verkauf geringerer Fleischarten. So sollten Kutteln und Würste nicht über drei Tage feilgehalten und letztere niemandem aufgedrängt werden. Die Preise wurden durch den Rat oft in harten Auseinandersetzungen mit den Metzgern festgelegt. Manche Erlasse waren nötig, um den gelegentlich zweifelhaften Praktiken der Metzger im Umgang mit Waage und Gewichten zu begegnen. Sie sollten das Wasser aus den Kutteln vor dem Auswägen gehörig herauspressen, unbrauchbare Teile ebenfalls vorher entfernen, keine Fleischresten in der Waagschale lassen, Füße nur in beschränktem Umfang mitwägen. Der Rat war bestrebt, die ältere Sitte, nicht nach Gewicht, sondern einfach nach Augenmaß zu verkaufen, zu überwinden. Der kleine Mann mußte durch die Bestimmung geschützt werden, daß jeder Bürger gegen Barzahlung Fleisch auch in geringer Menge erhalten sollte. Die Metzger waren zudem verpflichtet, die Bürgerschaft mit dem zur Beleuchtung benötigten Unschlitt zu versorgen.

Die *Wirte* waren ebenfalls einer strengen Ordnung unterworfen. Anderseits genossen sie aber auch einen weitgehenden Schutz durch die Stadt, die eifersüchtig darüber wachte, daß in der nähern Umgebung keine Tavernen errichtet wurden. Eine erste Wirteordnung wurde schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlassen und 1455 erneuert[44]; eine ähnliche folgte um 1492, die 1497 ergänzt und 1555 durch eine neue Fassung ersetzt wurde[45].

Da vom Wein das für den Stadthaushalt wichtige Ungelt erhoben wurde, durften die Wirte die Fässer bloß im Beisein der Ungelter in den Keller einlagern oder aus ihm entfernen; sie hatten auch regelmäßig das Ungelt zu entrichten. Verschiedene Vorschriften galten der Qualität des Weines, der in keiner Weise verändert, weder durch Wasser ver-

[44] B 2, 100.
[45] RQ Nrn. 38 und 62. B 18, 11 ff. (1555).

dünnt, noch durch schlechten Wein, ja nicht einmal durch guten (!) vermehrt werden durfte. Es sollte kein Wein ausgeschenkt werden, bevor er öffentlich durch die Wächter unter Angabe des richtigen Herkunftsortes ausgerufen worden war.

Die Wirte waren dem Beherbergungszwang unterworfen: Sie mußten jedermann gegen Bezahlung aufnehmen und ihn bewirten, solange Platz im Hause war. Diese Bestimmung sollte den Reisenden die Sicherheit geben, in Brugg Unterkunft zu finden. Bürgern mußte Wein auch ausgeschenkt werden, wenn sie ihn nicht bezahlen, sondern bloß ein Pfand geben konnten. Die Wirte durften nicht selber backen und schlachten, sondern hatten bei Bäckern und Metzgern einzukaufen; ausgenommen war die Schlachtung von einem Ochsen und drei bis vier Schweinen im Jahr. Zum Schutze des Gastes wurde verfügt, daß ein Pfund Fleisch höchstens in drei Portionen geteilt, tote Fische vor der Zubereitung durch die Fischschauer oder den Gast als gut befunden und zugrunde gegangene überhaupt nicht vorgesetzt werden sollten. Zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung wurde um 1520 den Wirten geboten, nur bis zehn Uhr Wein auszuschenken, die Gäste von allem Singen, Schreien und Unfug abzumahnen und keinem Bürger an Feiertagen schon vor der Messe etwas aufzustellen[46].

Bau- und Feuerpolizei

Schon früh war die Stadt darauf bedacht, auf die Bautätigkeit Einfluß zu gewinnen. Sie tat dies vornehmlich aus feuerpolizeilichen Gründen, aber auch aus allgemeinen Gesichtspunkten. Die Bauschätzer übten die Kontrolle über den baulichen Zustand der Häuser aus. – Sie hatten die Befugnis, notwendige Bauarbeiten bei Strafe zu gebieten; Bußen sind schon aus dem 15. Jahrhundert bekannt[47]. 1495 wurden drei Bürger bei 5 Pfund Buße angewiesen, ihre Schindeldächer innert Jahresfrist mit Ziegeln zu decken[48]. Das Stadtrecht von 1512 schrieb dann Ziegelbedachung für alle neuen Häuser vor[49]. Der Rat war auch bestrebt, Ställe und Scheunen mit der Zeit aus dem Stadtbild verschwinden zu

[46] RQ 173–174.
[47] B 6, 462. Bußen in B 2, 99, 218–219.
[48] B 22, 96*.
[49] RQ 157.

lassen und so Raum für den Bau von Wohnhäusern zu gewinnen. Um 1505 wurde der Bau von Ställen verschiedentlich nur mit dem Vorbehalt zugelassen, daß sie beseitigt werden sollten, sobald jemand den Platz für ein Haus benötige. Im gleichen Jahre wurde die Baubewilligung für einen Stall an die Bedingung geknüpft, daß die Mauerdicke auch für Umwandlung in ein Wohnhaus genügen müsse[50]. Das Stadtrecht von 1512 verbot dann den Bau von Ställen und Scheunen in der Stadt bei 20 Pfund Buße, besondere Bewilligung vorbehalten[51].

Zahlreich waren die feuerpolizeilichen Maßnahmen. Vorbeugend wirkten ab 1491 die häufige Kontrolle der Öfen durch die beiden Feuerschauer und die ausführlichen Vorschriften aus den Jahren 1498 und 1505, welche in der Folge alljährlich am Maiending verlesen werden sollten[52]. Demnach war verboten, Stroh, Heu und Stengel auf den Estrichen aufzubewahren, Häuser und Ställe mit «offenen Lichtern» aufzusuchen, Feuer nachts auf der Gasse brennen zu lassen oder solches ohne Gefäß bei Nachbarn zu holen, sowie brandgefährliche Arbeiten in den Häusern auszuführen, wie etwa das Einlegen der Wäsche in heiße Aschenlauge («buchen») oder das Abziehen des Bastes von den Hanfstengeln («reiten»). Den Schmieden war zudem verboten, Kohle ins Haus zu bringen, die nicht schon drei Tage erkaltet war. Geboten wurde dagegen, auf den Estrichen Wasser zu halten. Auf Übertreten dieser Vorschriften standen Bußen von 1 bis 5 Pfund, wobei die Anzeigepflicht auf alle Bürger ausgedehnt war. Die Wächter sollten bei ihren nächtlichen Runden durch die Stadt besonders auf Ställe und Scheunen achten; in stürmischen Nächten rief der Weibel die Bürger auf, ihre Feuerstellen gut zu überwachen[53].

Wenn Feuer ausbrach, haftete der Hausbesitzer grundsätzlich für den Schaden, der dadurch seinen Nachbarn entstehen konnte. Darüber hinaus wurde er laut Stadtrecht von 1512 mit 5 Pfund gebüßt, wenn das Feuer noch nicht durch das Dach durchgebrochen war und er es selber meldete, mit 10 Pfund aber, wenn er die Meldung unterließ oder wenn die Flammen aus dem Dachstock schlugen[54]. In besonderen Fällen konnte

[50] B 3, 255; 4, 330.
[51] RQ 157.
[52] RQ 106, 112.
[53] RQ 73, 85.
[54] RQ 135.

die Buße auch erhöht werden; so wurde sie für Heini Ammann, in dessen Stall 1475 das verheerende Feuer ausbrach, auf 30 Pfund angesetzt[55].

Feuersnot griff an die Existenz der Stadt. Die Brandbekämpfung verlangte daher den Einsatz aller Kräfte. Dies zeigt die am Maiending 1501 erlassene Feuerwehrordnung[56]. Wie bei entstehenden Unruhen oder bei Kriegsgeschrei sollten als erste Maßnahme die Tore durch die zunächstwohnenden Bürger geschlossen, dann auf dem Oberen Turm oder im Spital Sturm geläutet werden. Schultheiß und Rat sollten unverzüglich zusammentreten, um die nötigen Befehle zu erlassen. Zur Brandstelle hatten als erste die bausachverständigen Zimmerleute und Maurer mit einigen weiteren Männern zu eilen. Ein Korps von dreizehn Bürgern hatte unterdessen Leitern und Feuerhaken herbeizuschaffen und das Löschen zu versuchen. Das Wasser wurde in Eimern durch elf namentlich genannte Männer herbeigetragen, denen die Priester und alle sonst nicht beschäftigten Bürger und Einwohner helfen sollten; auch die Frauen hatten mitzuwirken. Die Eimer, die auf der Stube aufbewahrt wurden, sollten beim Feueralarm durch Stubenknecht und Stubenfrau sogleich auf die Gasse hinausgeworfen werden. Die Stadt war dafür besorgt, daß genügend Eimer vorhanden waren. Um 1500 ließ sie durch den Schuhmacher Michel Bischof 55 Stück aus Leder anfertigen[57]. Später gehörte offenbar zu jedem Hause ein Eimer, denn 1559 wurde bestimmt, daß der Eimer beim Verkauf eines Hauses in demselben verbleiben müsse[58].

Auch bei auswärtiger Feuersnot beteiligte sich die Stadt am Rettungswerk. Wenn der Trompeter vom Obern Turm aus eine Feuersbrunst wahrnahm, hatte er sogleich Alarm zu blasen und den Namen des Ortes hinabzurufen. Daraufhin besammelten sich die seit 1518 am Maiending bestimmten Feuerläufer beim Hause des Schultheißen. Es waren dies etwa zwanzig Mann; später wurde die Zahl auf sechzehn Mann festgelegt, wozu die Hälften beider Räte gehörten. Diese Feuerwehr eilte mit den Eimern der Stadt an den Brandort. Besitzer von Pferden und Wagen führten Leitern und Feuerhaken hin. Den Feuerläufern wurde von der Stadt jeweils eine Entschädigung von 18 Pfennig pro Mann entrichtet[59].

[55] B 2, 51.
[56] B 23, 43–45.
[57] B 6, 152.
[58] B 27, 132*.
[59] B 6, 469; 23, 44–45, 111.

Ruhe und Ordnung

Zur Sicherung von Ruhe und Ordnung in der Stadt erließ der Rat im Jahre 1498 eine ganze Reihe von Verboten, die alljährlich in der Kirche erneuert werden sollten[60]. 1520 wurden wiederum in einer größeren Verordnung verschiedene Unsitten abgestellt[61]. Verboten wurde insbesondere alles nächtliche Schreien, Singen und «bübische» Pfeifen, aber auch unnötiges Lärmen und Rufen tagsüber, damit ein eventueller Alarm eher gehört werden könnte. Verschiedene andere Vorschriften richteten sich gegen alles, was leicht zu Streit und gefährlichen Schlägereien Anlaß gab, also vor allem gegen das Zutrinken, das Falschspielen, überhaupt gegen alle unruhestiftenden Spiele. 1520 wurden Würfelspiele der Herrenstube vorbehalten und für die vier hohen Feiertage, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen, alle Spiele untersagt. In diesen Zusammenhang gehören auch die scharfen Strafandrohungen für lästerliches Fluchen; dies scheint die Stärke mancher Brugger gewesen zu sein, denn schon 1486 sah sich Bern veranlaßt, den Brugger Rat zu schärferem Vorgehen gegen diese Unsitte anzuhalten[62]. Der Rat griff schon vor der Reformation regelnd in Fastnachts- und Taufbräuche ein. Laut Verordnung von 1498 sollte auch niemand «unbescheydenlich tanzen», noch die Frauen dabei «uffswingen». Diese Erlasse waren Vorläufer der nach der Reformation von Bern ausgehenden Sittenmandate.

Der Sicherung von Ruhe und Ordnung dienten auch manche Bestimmungen der Wirteordnungen. Andere Erlasse waren mehr gesundheitspolizeilicher Art. So war insbesondere jede Verunreinigung der Brunnen verboten: Es durfte nichts darin gewaschen und das Vieh nicht daran getränkt werden; es war auch untersagt, zugrunde gegangene Fische und Krebse bei den Brunnen liegenzulassen[63]. Vieh und Hunde durften über Nacht nicht auf den Gassen gelassen werden. Der Verhütung von Krankheiten dienten manche Vorschriften im Nahrungsmittelgewerbe.

Um den ungehinderten Verkehr in allen Teilen der Stadt, insbesondere bei Feuers- und Kriegsnot, zu sichern, wurde verboten, Karren, Fässer oder Holz nachts auf den Gassen zu lassen[64].

[60] RQ Nrn. 66 und 67.
[61] RQ Nr. 94.
[62] STAB Miss. F 342.
[63] B 6, 466. RQ 174.
[64] RQ 114, Z. 16.

III. Der Stadthaushalt

1. Das städtische Rechnungswesen

Die Verwaltung der öffentlichen Gelder war unübersichtlich geordnet. Die Pfleger der einzelnen Verwaltungsstellen führten eigene Kasse. Sie hatten alljährlich an bestimmten Rechnungstagen dem Rate eine Abrechnung vorzulegen. So führte also der Rat kollektiv die oberste Aufsicht über das Finanzwesen. Es fehlte ein zentraler Verwalter, der jederzeit den Überblick über das Ganze gehabt hätte. Nur in der ersten Hälfte des Jahrhunderts bestand ein Seckelamt; wieweit der Seckelmeister aber das Finanzwesen wirklich in seiner Hand zusammenfaßte, ist ungewiß. Er wurde abgelöst durch den Baumeister, der nun zum wichtigsten städtischen Verwaltungsbeamten wurde und offenbar selbständig Auszahlungen vornahm, woraus große Unordnung entstand[1]. Ihm standen verschiedene Einzieher zur Seite, deren Zahl und Funktion sich vielfach änderten. Im Jahre 1500 wurden ihre Aufgaben in folgender Weise aufgeteilt: Ein Mitglied des Rates sollte die jährlichen Zinsen einziehen, ein Angehöriger der beiden Räte sollte als Einzieher der Schulden und Burgrechtsgebühren amten, mehrere geschickte Männer aus der Gemeinde wurden mit dem Bezug der Bußengelder betraut. Schon 1502 wurde diese Ordnung dahingehend geändert, daß man für die beiden erstgenannten Aufgaben je zwei Einzüger bestimmte und den Bezug der Bußen nach alter Sitte wiederum dem Unzüchter übertrug[2].

Die erhaltenen Abrechnungen der Pfleger nennen im allgemeinen nur die an den Rat abgelieferten Geldsummen, vielfach auch die noch ausstehenden Gelder («usstelli» oder «Restanzen»), deren Ablieferung sich oft noch über Jahre hinaus verzögerte. Da die Amtleute vielfach auch direkt Auszahlungen im Auftrag des Rates ausführten, geben uns ihre Abrechnungen kein genaues Bild ihrer gesamten Einnahmen. Über das Vorgehen bei der jährlichen Rechnungsablage ist eine Anweisung für die Kirchenpfleger erhalten; sie sollte dazu helfen, «dz man richtenklich und luter rechnung mog haben».[3] Auch die Abrechnungen der andern Amtleute werden sich etwa nach dieser Vorlage abgewickelt haben.

[1] B 6, 462.
[2] B 23, 39, 48. [3] B 403d, 80.

Der Stadthaushalt war nicht auf lange Sicht geplant, sondern wurde nach den täglichen Möglichkeiten und Bedürfnissen geführt. Das nötige Geld wurde vielfach auf dem Darlehenswege beschafft. In der frühen Zeit mußte sich die Stadt gelegentlich auswärts nach Geldgebern umsehen; so erhielt sie im Jahre 1428 von Margret Zielemp in Luzern 700 Gulden[4]. Später bekam sie Darlehen vor allem von ihren eigenen reichen Bürgern; im Jahre 1498 konnte ihr Hans Grülich 600 Gulden in bar vorstrecken[5]. Anderseits lieh die Stadt selber Geld aus, vor allem an die Kirche, an Bürger und an manche Adlige[6]. Die Stadt übernahm auch Bürgschaften, in unkluger Weise für den verschuldeten Peter von Griffensee für die gewaltige Summe von 4600 Gulden. Nur mit großer Mühe konnte dann der Ruin abgewendet werden, welcher aus dieser Verpflichtung der Stadtkasse drohte. Die Stadtbücher enthalten eindringliche Warnungen vor weiteren derartigen Abenteuern. Um sich vor weiteren Versuchungen zu schützen, beschloß der Rat, daß entsprechende Begehren vor die Gemeinde gebracht und schon bei vier ablehnenden Stimmen als abgewiesen betrachtet werden sollten[7].

2. Die Einkünfte

Die städtischen Einkünfte waren vielfältiger Art, und das Gewicht der einzelnen Einnahmen war im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts einer starken Veränderung unterworfen.

Eine bedeutende Einnahme bildete im 15. Jahrhundert die *direkte Steuer*. Sie wurde von einer Kommission von acht bis neun Mitgliedern, die zur Hälfte aus dem Rat, zur Hälfte aus der Gemeinde genommen wurden, dem Vermögen der Bürger entsprechend angesetzt und war in zwei Raten zu entrichten. Der Steuerfuß ist unbekannt. Steuerrödel sind aus den Jahren 1419, 1428, 1447 bis 1471 erhalten. Die Steuererträgnisse beliefen sich 1428 auf 209 Pfund und 21 Gulden, im Jahre 1447 auf 261 Pfund und 19 Gulden, 1470 schließlich nur auf 183 Pfund und 14 Gulden[8]. Einzelne Bürger, insbesondere verschiedene städtische

[4] STA Luzern A 1 : Bern. Ziviljustiz : Gülten. Sch 170. [5] B 1, 68.

[6] Zahlreiche Beispiele in den Stadtrechnungen, B 3, 1 ff.

[7] s. 2. Kap., Anm. 17.

[8] B 316. Daselbst auch die Mitglieder der Steuerkommission. Vgl. die Steuertabellen in NB 1948, 39.

Angestellte, wurden von der Steuerlast befreit. Mit den Adligen traf die Stadt besondere Abkommen: Sie bezahlten gegen Befreiung von Steuern und andern Bürgerlasten ein festes Sitzgeld, meist 3 bis 5 Pfund[9]. Im Jahre 1473 wurde die Vermögenssteuer abgeschafft und dafür der Verkauf des Holzes aus den Stadtwaldungen an die Hand genommen[10].

Gewichtiger waren die vielfältigen *indirekten Steuern*. Die größten Einnahmen flossen der Stadt aus dem *Ungelt*, einer Verbrauchssteuer auf Wein, zu. Um wie viele Haller das Maß Wein verkauft wurde, soviele Schillinge sollte der Wirt vom Saum entrichten; die Steuer betrug also zwölf Prozent. Dabei blieb bei Fässern von über 3½ Saum jeweils ein halber Saum unbesteuert[11]. Die Erträgnisse dieser Umsatzsteuer sind ab 1461 bekannt. Sie betrugen im Jahrzehnt 1470/80 durchschnittlich 77 Gulden jährlich. In einzelnen Jahren, da der Verkehr und damit auch der Umsatz an Wein größer wurde, konnten bedeutend höhere Einnahmen erzielt werden; sie betrugen beispielsweise im Jahre 1483 der Wallfahrten nach Einsiedeln wegen 138 Gulden. Im 16. Jahrhundert stiegen die Einkünfte aus dem Ungelt weiter an. In den Jahren 1515/1520 wurden durchschnittlich 243 Pfund an die Stadtkasse abgeliefert, wobei zusätzlich 109 Pfund «vereret, verzert und verschenkt», also von den Ungeltern direkt ausgegeben wurden[12].

Unter den indirekten Steuern war auch der *Zoll* von großer Bedeutung. Schon für die habsburgische Herrschaft war der Zoll zu Brugg der ertragreichste außer dem Gotthardzoll gewesen[13]. Nachdem er von der Herrschaft mehrfach versetzt worden war, brachte ihn Brugg noch im 14. Jahrhundert in seinen Besitz und konnte ihn so auch unter Bern behalten[14]. Der aus der Zeit um 1460 stammende Zollrodel führt eine große Anzahl der damals gängigen Handelswaren auf; der durchreisende Fußgänger bezahlte 1 Haller, der Reiter 2[15]. Der Zollstock wurde zweimal jährlich geleert. Die Zolleinnahmen sind ebenfalls ab 1461 verzeichnet. Sie beliefen sich im Jahrzehnt 1470/80 durchschnittlich auf 103 Gulden, in den Jahren 1515/1520 auf 107 Gulden. Die Einnahmen ein-

[9] B 1, 131–134.
[10] B 6, 238.
[11] RQ 80.
[12] Abrechnungen über das Ungelt in B 1, 5 ff.
[13] Habsb. Urbar I 138.
[14] B 1, 59. Thommen II Nr. 94. Weitere Ablösungen 1458 und 1461: U 137, 148.
[15] RQ Nr. 18.

zelner Jahre waren indessen sehr verschieden: Im Jahre 1483 ergaben sie 126 Gulden und im Jahre 1494, wiederum der Einsiedler Engelweihe wegen, gar 134 Gulden; im Kriegsjahr 1499 sanken sie dagegen auf 27 Gulden[16].

Zahlreich waren die Zollbefreiungen. Schon im Übergabebrief der Stadt von 1415 wurde den Bürgern von Bern und Solothurn für ihre Person und ihr eigenes Gut Freiheit von Zoll und Geleite zugesichert[17]. Zollfrei waren sodann die Leute aus den beiden Ämtern und aus einer Reihe weiterer Gemeinden, weil sie den Brugger Markt besuchten, ebenso die Städte Baden und Mellingen, mit welchen ja Brugg besonders enge Beziehungen unterhielt. Zollfreiheit sollte immer auf Gegenseitigkeit beruhen. Die im übrigen zollfrei gelassenen Klöster Wettingen, St. Urban und St. Blasien entrichteten dem Zoller jährliche Naturalspenden, ebenso das Haus Leuggern und das Dorf Böttstein[18].

Eine feste, gleichbleibende Einnahme bildete der Anteil der Stadt am *Geleite*. Diese Steuer wurde ursprünglich von der Herrschaft auf allen auf dem Land- und Wasserwege durchgeführten Waren erhoben. Sie war wie andere herrschaftliche Einkünfte im 14. Jahrhundert mehrfach verpfändet worden. Ein Anteil von 54 florentinischen Gulden jährlicher Gült war an die Herren von Mülnheim zu Straßburg gekommen. Brugg löste ihn ab, und seither verblieb er der Stadt. Sie zog einige Zeit das Geleite selbst ein und richtete die jährlichen Gülten, welche an andere Gläubiger versetzt waren, an diese aus, so an die Herren von Hallwil jährlich 100 Gulden und an die Äbtissin von Königsfelden 15 Gulden. Um 1435 zog Bern durch Ablösung dieser Pfandschaften das Geleite an sich und richtete Brugg jährlich die ihm zustehenden 54 Gulden aus, freilich nur rheinische, obwohl die Stadt auf florentinische Anrecht hatte, wie die Stadtchronik sehr genau berichtet[19]. Im Jahre 1470 erhielt Brugg auf sein Ansuchen hin von Bern eine Bestätigung dieses Anteils am Geleite[20]. Das Geleite betrug stets das Dreifache des Zolls. 1536 wurde von Bern eine neue, umfassende Geleitsordnung erlassen[21]. Sie sprach dem

[16] B 1, 35 ff.
[17] RQ 26.
[18] RQ Nr. 18.
[19] B 1, 16; 6, 119. Hallwil 1450 VI. 20., 1451 VI. 8, 1452 VII. 3., 1454 VI. 24., 1455 VI. 26. (Auszahlungen). Ablösungen durch Bern U 125, 142.
[20] UK 749.
[21] Abgedruckt in Arg. 45, 46–56.

Rat von Brugg das Recht zu, von durchfahrenden Schiffen mit Fischladungen «dry griff vischen, wie sy die ergriffen» als Abgabe zu erheben.

Eine bescheidene Einnahme bildete der *Pfundzoll,* eine indirekte Steuer, die von Fremden auf Kauf und Verkauf in der Stadt erhoben wurde. Er brachte am Ende des 15. Jahrhunderts jährlich etwa 3 Gulden, hundert Jahre später etwa doppelt soviel ein[22], der Ansatz betrug 6 Pfennig vom Gulden[23].

Die Stadt bezog sodann bedeutende Einkünfte aus den *städtischen Nutzungen,* also aus Wald und Allmende, sowie von der Benützung städtischer Gebäude und Einrichtungen. Die *Allmende,* der gemeinsame Landbesitz der Stadtgemeinde, umfaßte vor allem die nordöstlich vorgelagerte Au, den Schachen und das Rebmoos. Schon früh wurden Teile der Allmende der gemeinsamen Nutzung entzogen und gegen jährliche Gebühren an einzelne Bürger verliehen. So wurden 1458 in der Au 61 Rütinen gegen einen Zins von 1 Viertel Vesen ausgegeben; 1506 waren es 63 Parzellen. Der dagegen vom Herrn zu Schenkenberg im Namen der Bauern von Lauffohr erhobene Einspruch drang in Bern nicht durch. Brugg blieb im Besitze dieser Nutzung[24]. Um 1497 überließ die Stadt den Auzins dem Schulmeister zur Besoldung eines Provisors[25]. Brugg war bestrebt, weiteres Land nutzbar zu machen; 1505 konnten 26 neue Rütinen in der Au zum gleichen Zins wie die alten ausgegeben werden[26]. Auch das sumpfige Rebmoos wurde schon früh durch Anlegung von Abzugsgräben nutzbar gemacht. Erste Verleihungen von Parzellen sollen 1425 und 1444 stattgefunden haben. Erneut notwendig gewordene Entwässerungsgräben wurden 1506 und 1528 angelegt, auch hier gegen den Widerstand der Bauern von Lauffohr. Das so gewonnene Nutzland wurde in Stücken zu 6 Schilling jährlichen Zinses abgegeben; die Zahl dieser Parzellen ist nicht bekannt[27]. Auch der Freudenstein und andere kleine Landstücke wurden gegen Zins ausgeliehen[28].

Die städtischen *Waldungen* warfen ebenfalls bedeutende Einnahmen für die Stadtkasse ab. Nachdem die bisherige Gewohnheit, den Bürgern

[22] Erträgnisse aufgezeichnet in B 1, 70 ff.

[23] B 6, 122.

[24] B 2, 172; 4, 355; 6, 269. Der hier von SIGMUND FRY genannte von Aarburg kann es nicht gewesen sein, da 1458 die von Baldegg im Besitze der Herrschaft waren.

[25] B 3, 112; 4, 196.

[26] B 4, 357.

[27] B 6, 264–265.

[28] B 6, 420.

entsprechend ihrer Steuerkraft Holz gratis zuzuteilen, aufgegeben und die direkte Steuer abgeschafft war, nahm die Stadt im Jahre 1474 den Verkauf des Holzes an die Hand, und zwar zunächst des Holzes in den Kräpfelen. Bis 1506 wurden 2000 Gulden daraus gelöst, womit viele Gülten abgelöst werden konnten. Im Jahre 1507 begann der Verkauf aus den andern Waldungen. Die jährlichen Erträgnisse sind größtenteils bekannt; sie machten bis 1526 rund 977 Pfund aus[29].

Weitere Einnahmen bezog die Stadt von *Gebäuden und Einrichtungen,* die sie einzelnen Bürgern zur Verfügung stellte. Den Metzgern wurden in der städtischen Schal bis zu sechs Fleischbänke verliehen, je nach Lage zu 1 bis 4 Pfund, im 16. Jahrhundert bis zu 8 Pfund Zins[30]. Für die Benützung der Brotlaube bezahlte jeder Bäcker 1 Pfund[31]. Bescheidene Einnahmen warf das Kaufhaus ab. Für die Benützung seiner Einrichtungen, insbesondere von Maß und Gewicht, wurde durch den Kaufhausknecht eine Abgabe erhoben. Die nur lückenhaft erhaltenen Zahlen zeigen, daß vor 1530 nur etwa 3 Pfund im Jahr eingingen[32]. Teile des Kaufhauses wurden zeitweise vermietet, ebenso zwei Räume im Rathaus. Eine weitere Gewerbeabgabe war das Stellgeld, eine Jahrmarktsgebühr, die aber offenbar sehr wenig einbrachte. Schließlich bezog die Stadt für die Abgabe des Wassers an die Badstuben je 1 Pfund und für den Fischtrog beim Rathausbrunnen 30 Schilling. Die Ziegelei warf 7 Gulden Zins ab, und auch von einzelnen Wohnhäusern, die von der Stadt erworben oder erbaut worden waren, gingen Mietzinse ein[33].

Neben Steuern und Nutzungen bezog die Stadt weitere Einkünfte in Form von *Taxen und Bußen.* Zu den ersteren gehörten das Burgrecht oder Einzugsgeld, worüber in anderem Zusammenhange berichtet wurde. Sein Gegenstück, das Abzugsgeld, wurde vom Vermögen wegziehender Bürger und auch von Erbgut, das an Fremde gefallen und aus der Stadt geführt wurde, erhoben; es betrug fünf Prozent[34]. Nachdem zwischen Baden und Brugg schon 1386 durch Herzog Leopold der Abzug bei Heiratsfällen abgeschafft worden war, kam es später zur gänzlichen Aufhebung dieser

[29] B 6, 238–240.
[30] B 2, 156 ff.; 3, 204 ff.; 4, 176 ff.
[31] B 2, 101 ff.
[32] B 1, 70–71.
[33] Übersicht über die Einnahmen in B 1, 60–61; 3, 220–226; 4, 135–137. Stellgeld: RQ 66, 74.
[34] RQ 159.

Taxe, ebenso mit Mellingen und den beiden Ämtern[35]. Die Einkünfte an Bußengeldern abzuschätzen, ist nicht möglich, doch waren sie sicher bedeutend.

Von großer und stets zunehmender Bedeutung wurden die Einnahmen an *Zinsen* von angelegten Geldern. Da Zinsbücher aus jener Zeit fehlen, ist die Zinssumme unbekannt; später war sie jedenfalls der größte Einnahmeposten der Stadtrechnung.

3. *Die Ausgaben*

Noch weniger als über die Einnahmen können wir uns über die Ausgaben ein vollständiges Bild machen. Es wurde kein Budget erstellt, sondern es wurden die Ausgaben von Fall zu Fall beschlossen.

Zu den regelmäßigen alljährlichen Ausgaben gehörten in erster Linie die *Besoldungen* der städtischen Beamten und Angestellten. Sie waren im 15. Jahrhundert noch recht bescheiden[36]. Zu den in Geld ausbezahlten Summen wurden vielfach auch Brennholz und Getreide abgegeben, letzteres teilweise direkt durch die Kirchenpfleger. Wir haben keine Aufstellung, die uns einen Überblick über alle Besoldungen in einem bestimmten Jahre geben würde. Zu den Besoldungen kamen noch weitere Entschädigungen, so besonders Botschafts- und Reitlöhne. Auch die *Zechspesen* der Räte und Amtleute, etwa anläßlich der jährlichen Abrechnungen oder bei andern Gelegenheiten, machten große Beträge aus. Sie können indessen nicht genau erfaßt werden, da sie mit andern Auslagen zusammen unter der Bezeichnung «vereret, verzert und verschenckt» in den Abrechnungen der Ungelter erscheinen. Diese verschiedenen Ausgaben machten in den Jahren 1515/20 durchschnittlich 109 Pfund aus.

Zu den festen Ausgaben gehörten sodann die *Zinsen* für aufgenommene Darlehen, rückständige Zahlungen, verpfändete Anteile an städtischen Einkünften, Leibgedinge und andere Leistungen. Große Zinssummen wurden im 15. Jahrhundert an die Familien Segesser und Effinger entrichtet. Kleinere Zinse flossen ins Kloster und an die Stadtkirche und ihre Priesterschaft[37]. Manches war im einzelnen unüberlegt. Die Fleisch-

[35] RQ Nr. 9; s. Register, Stichwort *Abzug*. Abmachungen über den Abzug in 2, B 65 ff.
[36] Die Besoldungen sind oben bei den einzelnen Ämtern und Angestellten angegeben.
[37] B 1, 67–68; 4, 145–146. Verzeichnis abgelöster Zinse in B 3, 277.

bänke etwa waren so stark mit Zinsen belastet, daß von den erhobenen Bankzinsen kaum etwas übrigblieb, wie der kaufmännisch denkende Schultheiß Hans Grülich besorgt feststellte[38]. Die Stadt war bestrebt, ihre Zinslasten nach Möglichkeit abzulösen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts brachte sie zu diesem Zwecke gegen 5000 Gulden auf, was einer Zinssumme von 220 Gulden entsprach[39]. Im 16. Jahrhundert vernehmen wir nur noch wenig von Zinszahlungen. An die Herrschaft Schenkenberg mußte für die Sommerhalde der kleine Zins von 10 Schilling bezahlt werden. Im Jahre 1551 brachte die Stadt dann den bis dahin entrichteten Herrschaftszins, der an die von Mülinen gekommen war, an sich; er betrug nur 19 Schilling und war «ein hüpschi gerechtigkeit one einen nutz».[40]

Wohl die größten Ausgaben erwuchsen der Stadt aus der *Bautätigkeit*[41], insbesondere aus dem jahrzehntelangen Wiederaufbau nach der Zerstörung von 1444. Die Wiederherstellung des Oberen Turmes und der Ringmauern und der Ausbau des Rathauses verursachte große Kosten. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden wiederum bedeutende Aufwendungen gemacht: 400 Pfund für den Neubau der Schule, 820 Pfund für die Ziegelhütte, 1925 Pfund für die Ummauerung der Vorstadt. Diese Ausgaben brachten aber zugleich manchen Bürgern Verdienst. Eine starke Belastung des Stadthaushaltes bildeten auch die *Kriegs-* oder *Reiskosten,* denn die Stadt hatte für Verpflegung und Sold ihrer Leute selbst aufzukommen. So wurden für die Mailänderzüge der Jahre 1511/15 über 320 Pfund ausgegeben[42].

Nicht unbedeutend waren die Aufwendungen für mancherlei *Festlichkeiten,* so besonders in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts für die Fastnachtsbelustigungen mit Bewirtung oft größerer Gruppen aus andern aargauischen Städten, für den Empfang der obrigkeitlichen Amtleute und der Adligen von den umliegenden Burgen. Solche Anlässe kamen oft auf 50 Pfund und noch höher zu stehen. Gelegentlich ließ man sich zu unvorhergesehenen Festereien hinreißen, die dann in der Stadtkasse fühlbare Lücken hinterließen! So wurden im Jahre 1528 die vom Zug ins Berner Oberland heimkehrenden Truppen gratis mit Essen und

[38] B 4, 145.
[39] B 3, 277.
[40] B 6, 167. U 431.
[41] s. dazu die entsprechenden Abschnitte im 1. Kap.
[42] B 6, 359.

Trinken bewirtet, was die Stadt 60 Pfund kostete. Mahnend schrieb der Stadtschreiber zu seinem Bericht: «vor semlichen schenkinen sol man sich hinfür hüten, wir kemend sust umb den seckel und das gelt.»[43] Dazu kamen die Auslagen für *Geschenke*. Bei Brandfällen wurde den Unglücklichen mit einer Beisteuer geholfen, so Mellingen im Jahre 1505 mit 30 Pfund und Lebensmitteln[44]. Kleinere tägliche Almosen an Arme und Kranke wurden von den Kirchenpflegern verabreicht.

IV. Städtisches Wehrwesen

Die ausgezeichnete Verkehrslage der Stadt, besonders ihre Stellung als Brückenort, machte sie in Kriegszeiten zu einem strategisch wichtigen Punkte. Dies war noch in vermehrtem Maße der Fall, seit Brugg zu dem am weitesten nach Nordosten vorgeschobenen Grenzposten des bernischen Staates geworden war. Die Stadt mußte deshalb dem Wehrwesen ganz besonders Beachtung schenken.

1. Die Wehranlagen

Brugg war als befestigter Brückenort angelegt und wurde gelegentlich einfach als «Schloß» bezeichnet. Schon der glockenförmige Grundriß war der Verteidigung günstig. Dazu besaß die Stadt aus habsburgischer Zeit bedeutende Befestigungen. Wichtigstes Bauwerk war der Schwarze oder Niedere Turm an der Aarebrücke, die übrigens auch nordseits mit Torbauten befestigt war. Ihm entsprach am Südeingang des Städtchens der Obere Turm, von welchem aus die Mauern und Gräben in zwei leichten Bogen zur Aare hinabführten. Diese beiden Mauerzüge waren mit Bollwerken verstärkt, insbesondere mit den befestigten Sitzen des Adels. Im Osten erhob sich über der Aare das Schloß der Habsburger, im Westen der Effingerhof und unten am Fluß als Eckfestung das Haus der Herren von Büttikon, der spätere Rinacher- oder Hallwilerhof. Auch der Kirchturm war in die Mauer einbezogen[1].

[43] B 6, 364.

[44] B 3, Einband hinten. Weitere Hilfsaktionen: 1491 an Lenzburg 5 Gulden und Brot, 1513 an Villigen 12 Pfund, Brot und Fleisch (B 1, 320).

[1] Kdm 262 ff. Stadtansichten von STUMPF und MERIAN.

Die Mauern freilich waren 1415 «kranck», und im Überfall von 1444 erlitten die Befestigungswerke großen Schaden, so daß die Stadt «wie ein verbrunnes dorf und unbeschlossen» dalag[2]. In jahrzehntelangen Bauarbeiten, beginnend 1448 mit dem Neubau des verbrannten Oberen Turmes, wurden die Wehranlagen wieder instand gesetzt und mit neuen Befestigungswerken ergänzt.

Auch gegen die Aare zu wurde die Stadt nun mit Mauern geschützt: 1470 im östlichen, 1477 im westlichen Abschnitt. Die Hofstatt erhielt damals ebenfalls eine bessere Befestigung. Dann kam der Ausbau verschiedener Türme. 1491 erhielt der Hohle Turm ein zusätzliches Bollwerk, 1496 wurde der äußere Turm an der Aarebrücke erhöht, und 1506 erstand der Krattenturm. Den Abschluß dieser Arbeiten bildete die Ummauerung der Vorstadt in den Jahren 1522 bis 1525. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden dann noch weitere Verbesserungen ausgeführt. Durch diese Wehrbauten wurde Brugg zur wohlbewehrten Grenzfestung des bernischen Staates[3].

2. *Die städtische Mannschaft*

Die Wehranlagen mußten zu wirksamer Verteidigung mit genügender wehrhafter Mannschaft besetzt sein. Bei der geringen Einwohnerzahl war eine gut überlegte Einteilung der Kräfte besonders wichtig. Wie die Verteidigung organisiert war, zeigen die Wehrrödel und Kriegsordnungen, von denen ab 1442 mehrere erhalten sind[4].

Die wehrhafte *Mannschaft* umfaßte rund hundert Mann. Sie unterstand dem Obrist Hauptmann. Ihm waren fünf bis sechs Hauptleute beigegeben, denen die Leitung aller Maßnahmen in den einzelnen Wehrabschnitten der Stadt anvertraut war. Jeder Hauptmann hatte einen Weibel und einige Mann zur Verfügung. Um 1499 war die Einteilung folgende: Die Ostseite, vom Kratten bis zum Obern Turm, bildete einen Abschnitt, die Westseite war in die zwei Hälften südlich und nördlich des Effingerhofes eingeteilt, die Nordseite in die beiden Teilstücke vom Rinacherhof bis zum Schwarzen Turm und von da bis in den Kratten. Dazu wurden

[2] RQ 25. B 6, 148.

[3] Kdm 266.

[4] B 22, 62 (Harnischschau 1495); 23, 180 ff. (Kriegsordnungen von 1499, 1516, 1523); 156 (Harnisch- und Reisrödel 1437–1562).

für die einzelnen Bollwerke besondere Besatzungen bestimmt. Je zwei Wehrabschnitte waren einander zu gegenseitiger Hilfe bei auftretenden Gefahren zugeordnet. Die Ordnung vom 13. März 1499 zeigt auch, wie die zur Verteidigung der Stadt verpflichteten Mannschaften aus den Dörfern der beiden Ämter unter ihren Hauptleuten auf die Wehrabschnitte verteilt wurden. Die Priester wurden ebenfalls eingesetzt, und zwar in «ihrem» Stadtteil, wo Kirche, Schule, Pfarrhaus und Frühmesserei lagen. Das Banner war dem Venner anvertraut; ihm waren alle sonst nicht eingeteilten Bürger, Dienstknechte und Amtssässen zugeordnet. 1523 besaß auch die Vorstadt ihren Hauptmann, während die Westseite nur noch einen Wehrabschnitt bildete.

Pflichten und Aufgaben der städtischen Mannschaft wurden in den Eidesformeln umrissen; sie sind in einer Fassung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts überliefert[5]. Der Obrist Hauptmann und die Hauptleute schworen insbesondere, das Schloß Brugg zuhanden Berns zu halten und dafür Leib und Leben, Ehre und Gut einzusetzen, überhaupt ihre Aufgaben tags und nachts getreulich zu erfüllen. Der Venner oder Bannerherr schwor, «das paner oder venlin manlich, dapferlich und eerlich ufrecht zetragen» und es nicht aus den Händen zu lassen, sondern zu seiner Rettung sein Leben einzusetzen. Die Mannschaft schließlich schwor, den gnädigen Herren von Bern, dem Schultheißen und dem Rat von Brugg und ihrem Hauptmann gehorsam zu sein, den Wachtdienst pünktlich und getreu zu versehen, verdächtige Beobachtungen sofort zu melden, bei Sturm nicht aus der Stadt zu laufen und nicht ohne Erlaubnis auf Raub und Plünderung auszugehen, ferner gegen Ungehorsame Hand zu bieten.

Bei der *Besetzung der Stellen* wurden vor allem die im Kriegswesen erfahrenen Adligen herangezogen. Die Stelle eines Obrist Hauptmann versahen 1442 Junker Hartmann von Büttikon, 1499 Junker Hans Segesser, 1516 Junker Hans Effinger; später wurde dieses Amt auch andern Bürgern anvertraut, so 1523 Jakob Bulli. Zu Hauptleuten wurden weitere Adlige, dann etwa der Schultheiß und Mitglieder des Rates ernannt.

Über die *Ausrüstung* geben uns ab 1437 verschiedene Harnischrödel Auskunft. Wenn es die Zeitumstände ratsam erscheinen ließen, wurde eine Harnischschau durchgeführt. Dabei hatten sich die Bürger über eine genügende Ausrüstung auszuweisen. Die einläßlichen Verzeichnisse der

[5] B 6, 359–360.

dabei vorgezeigten Waffen vermitteln eine Vorstellung von der überaus bunten, uneinheitlichen und sehr unterschiedlichen Bewaffnung. An der Harnischschau von 1495 erschienen 95 Mann. Davon waren 42 mit einer Halbarte, 22 mit einem Spieß, 8 mit einer Armbrust und nur 3 mit einer Büchse ausgerüstet; einige wenige reiche Bürger, die wir uns als ausreichend versehen vorstellen dürfen, sind nicht in dieses Verzeichnis aufgenommen. An Ausrüstungsgegenständen zum Schutz des Mannes wurden 30 Hüte, 38 Krebse, 19 Panzer, 27 Kragen, 15 Armschienen und 10 Handschuhe festgestellt[6]. Aus einer Liste von 1515 ersehen wir, daß nur rund ein Drittel der Bürger voll ausgerüstet waren, während zwei Drittel eine ungenügende oder auch gar keine Ausrüstung besaßen. Bei angedrohter Buße mußte das Fehlende innert vierzehn Tagen angeschafft werden[7]. Für die Ausrüstung hatte jeder Bürger selber aufzukommen, und so verwundert es nicht, daß häufig vermerkt wurde: «hat 1 bös pantzer, dafür sol er haben ein gut pantzer», oder «hat ein mansharnesch, aber die pantzer ist nitt vast gut», oder gar «hat nützit».

Die Stadt förderte die Bewaffnung nicht nur mit Vorschriften, sondern auch mit praktischen Maßnahmen. Einmal bemühte sie sich, Handwerker in die Stadt zu ziehen, welche Waffen anfertigen konnten. So befreite sie 1488 den Armbruster Meister Martin von allen Bürgerlasten und richtete ihm ein jährliches Wartgeld aus, wogegen er alle zwei Jahre eine Armbrust liefern sollte[8]. Die Stadt schaffte sodann auch selber Harnische an, die offenbar ausgeliehen wurden. Mit Geschütz war die Stadt schlecht versehen; als sie 1532 ein Büchsenhaus erbaute, hatte sie nichts Brauchbares hineinzustellen[9].

3. Der Auszug

Die wehrfähige Mannschaft war aber nicht nur zum Schutze der Stadt da, sondern sie hatte auch der Landesherrschaft in ihren Kriegen zuzuziehen. Die alte Freiheit, dem Stadtherrn nur einen Tagesmarsch weit Heerfolge leisten zu müssen, galt schon in habsburgischer Zeit nicht mehr. Der Chronist SIGMUND FRY erklärte den Verlust der alten Freiheit damit, man sei um des Geldes willen in fremde Kriege gelaufen, und so

[6] B 22, 62.
[7] B 156 f.
[8] B 2, 208–209.
[9] STAA 1834, 711.

müsse man es jetzt auch für Bern tun![10] Grundlage der *Reispflicht* («Rast») war der Hausbesitz. In einer festen Kehrordnung wurde den Häusern nach die erforderliche Mannschaft für den Reiszug aufgeboten[11]. Kranke, alte, abwesende oder unabkömmliche Bürger und die Witwen stellten an ihrer Statt einen Söldner. Hauptmann und Fähnrich wurden nicht einfach der Reihe nach, sondern nach Eignung und Belieben des Rates bestimmt. Wer freiwillig, ohne an der Reihe zu sein, mitzog, dem wurde dies für den nächsten Auszug gutgeschrieben[12]. Wer einen Monat im Felde war, hatte die Reispflicht erfüllt und mußte abgelöst oder für den weiteren Dienst entschädigt werden.

Über die *Teilnahme an Kriegszügen* geben Stadtchronik[13] und Reisrödel Auskunft. Während die Brugger Mannschaft auf Befehl Berns im Waldshuter Krieg 1468 und im Schwabenkrieg 1499 nicht ausrücken durfte, sondern die Stadt hüten mußte, nahm sie an allen sonstigen wichtigen Zügen teil. So zogen Kontingente aus Brugg und den beiden Ämtern in die Burgunderkriege mit, ebenso auf den Bellenzerzug 1478. Über die Beteiligung an den Zügen ins Mailändische ab 1503 sind wir auch zahlenmäßig unterrichtet. Im genannten Jahre zogen 6 Brugger nach Bellinzona und an den großen Zügen von 1511 bis 1515 nahmen zusammen rund 50 Mann aus dem Städtchen teil. Zum Dijoner Zug 1513 rückten 13 Mann aus. Aber auch zum Kaiser und zum Papst zogen einzelne Brugger in jenen Jahren. Bei diesen Auszügen führte stets einer als Hauptmann den Befehl, auch wenn nur wenige Mann ausrückten. Fast immer war auch ein Venner bestimmt, und 1510 finden wir einen Seckelmeister und einen Weibel erwähnt[14]. Meist gehörten auch Spielleute, ein Pfeifer und ein Trommler, dazu. Auf Saumpferden wurde Proviant mitgeführt, der von der Stadt bezahlt werden mußte. Der Stadt war es auch sonst am Wohlergehen ihrer Leute gelegen. Zur Zeit des Bellenzerzuges, 1478, stellte sie gemeinsam mit Lenzburg einen Boten ein, um Verbindung mit ihren Leuten zu haben[15].

[10] B 6, 355.

[11] B 6, 355; 23, 170.

[12] Die Kehrordnung ergibt sich für Brugg eindeutig aus den Reisrödeln. SCHAUFELBERGER 71 bezweifelt ihre Existenz, doch stützen sich seine Untersuchungen auf die großen Städte.

[13] Kurze Darstellung von SIGMUND FRY in B 6, 357 ff. Über die angeführten Beispiele siehe 1. Kap.

[14] B 23, 225. [15] U 194.

Unter dem Brugger Fähnlein hatten auch die Leute der beiden Ämter auf dem Bözberg und im Eigen zu reisen. Diese von Herzog Rudolf von Österreich 1364 erlassene Verfügung behielt als eine von Brugg sorgsam behütete Freiheit ihre Geltung auch unter Bern. Umsonst versuchten die Schenkenberger Amtssässen besonders zur Zeit der Burgunder- und der Mailänderkriege, sich dieser Pflicht zu entziehen. Über die Rangfolge in Heerfahrten kam es 1517 zu einem hitzigen Streit mit Lenzburg. In der althergebrachten Reihenfolge Zofingen – Aarau – Brugg – Lenzburg war es im Schwabenkrieg insofern zu einer Änderung gekommen, als die Brugger ja zum Schutze ihrer Stadt daheimbleiben mußten. So gewöhnte sich Lenzburg daran, gleich nach Aarau eingeordnet zu werden. In Brugg wurde dies als Hintansetzung empfunden, die ganze Gemeinde trat zusammen und beschloß entrüstet, das Recht anzurufen. Die beiden ebenfalls betroffenen Ämter standen Brugg bei, und auch Zofingen und Aarau entsandten Ratsbotschaften nach Bern, die für Brugg zeugten, so daß der Handel am 1. August 1518 zu seinen Gunsten entschieden wurde[16].

Eine *Kriegsordnung*, welche von Hauptmann, Venner und Knechten beschworen werden mußte, ist in einer Fassung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten. Sie enthält wie die Eide der städtischen Mannschaft die nötigen Bestimmungen zur Erhaltung der Disziplin im Felde[17]. Der Rat ergriff auch manche Maßnahmen gegen das wilde Reislaufen; so wurde das Verbot, ohne Erlaubnis der Stadtobrigkeit in den Krieg zu ziehen, in den Bürgereid aufgenommen. Dies verhinderte nicht, daß immer wieder einzelne Brugger dem lockenden Trommelschlag in die Ferne folgten.

V. Soziale Einrichtungen

Die Sorge um die Armen und Kranken wurde am Ende des Mittelalters nicht mehr allein der Kirche überlassen, sondern es entstanden nun zwei städtische Sozialwerke, die sich zwar zunächst nur langsam

[16] B 6, 89–91, 154. RQ Nr. 93. – Sta. Lenzburg 160 und 172; Abschriften dieser 2 Urkunden stellte mir in liebenswürdiger Weise Dr. J. J. Siegrist, Meisterschwanden, zu. – E. Leupold, Ein aargauischer Rangstreit im XV. und XVI. Jahrhundert, ASA NF. II (1900) 258 ff.

[17] RQ Nr. 46.

entwickelten, aber für das kleine Gemeinwesen doch recht bedeutend waren.

Das *Spital* oder die Elendenherberge wurde um 1450 durch einige nichtgenannte frommgesinnte Bürger als ein Werk christlicher Liebe gegründet. Es sollten darin arme, hilfsbedürftige Menschen, besonders auch erkrankte Pilger Aufnahme finden[1]. Wie der im Jahre 1455 von der Stadt ausgestellte Bittbrief um Unterstützung dieses Werkes aussagt, zogen damals Pilger nach allen Richtungen an die großen Wallfahrtsorte der Christenheit häufig durch Brugg, und wenn sie erkrankten, fanden sie in der durch den Überfall von 1444 schwer heimgesuchten Stadt kaum Unterkunft, sondern lagen auf dem Kirchhof und an andern Orten herum[2]. Als Spital wurde nun ein Haus an der Spiegelgasse eingerichtet. Bald wurde auf der Nordseite gegen die Aare eine Kapelle angebaut, die 1466 eingeweiht wurde und einen eigenen Kaplan erhielt; Stifter der Pfründe war Schultheiß Niklaus Fricker[3]. Dem Spital flossen bald verschiedene Vergabungen zu[4]. Es besaß am Ende des 15. Jahrhunderts ein Haus in der Vorstadt, und der Pfründe gehörte ein solches am Markt[5]. Die Verwaltung des Spitals wurde durch einen Spitalpfleger geführt. Die Arbeit im Hause besorgte eine «Spitalfrau»[6].

Das *Siechenhaus* oder Sondersiechenhaus entstand ebenfalls um die Mitte des 15. Jahrhunderts; 1454 wird es erstmals genannt[7]. Es lag außerhalb der Stadt an der Baslerstraße. Im Jahre 1522 wurde das Haus vergrößert[8]. Hier fanden die «armen lüte», die von ansteckenden Krankheiten, vor allem vom Aussatz, befallen waren, Aufnahme. Die Einrichtung des Hauses war bescheiden: Ein Inventar von 1507 erwähnt 11 Betten und verschiedenes Bettzeug, 32 Kissen und 40 Stück Kessel, Häfen, Tröge und Fäßchen[9]. Bei der Aufnahme hatte der Kranke etwas Gut mitzubringen; so erwarb 1496 ein Döttinger das Hausrecht um 20 Gulden und brachte ein Bett mit Zubehör und seinen kleinen Hausrat

[1] B 6, 284.
[2] U 126.
[3] B 399. Specker 13.
[4] U 150, 174.
[5] U 271, 275.
[6] B 2, 134. Über die Spitalpfleger s. S. 118.
[7] U 124. Vgl. Arnold Nüscheler, Die Siechenhäuser in der Schweiz, Archiv für Schweizerische Geschichte, 15. Band, Zürich 1866.
[8] B 6, 155.
[9] B 371, 50.

im Werte von 6 Gulden mit[10]. Jeder Aufgenommene hatte auf die Hausordnung den Eid abzulegen. Es war den Insassen verboten, erhaltene Gaben wieder aus dem Hause zu verschenken. Ihr mitgebrachtes Gut verblieb nach ihrem Tode dem Haus[11]. Das Siechenhaus legte sein Vermögen in Gültbriefen an, doch betrugen die jährlichen Zinse im Jahre 1498 erst 23 Pfund und 5 Mütt Kernen[12]. Die Verwaltung des Hauses und seiner Einkünfte lag in der Hand des Siechenhauspflegers[13].

Fünftes Kapitel: Kanzlei und Schule

1. Stadtschreiber und Schulmeister

Die Kanzlei der Stadt war recht einfach, die Schriftlichkeit noch nicht sehr entwickelt. Ein einziger Schreiber, der zugleich Schulmeister war, betreute das ganze Schriftwesen. Er fertigte die Urteile von Rat und Gericht sowie die Missiven aus; er legte die Rödel über Steuer- und Zinsbezug, über die Besetzung der Ämter und über die aufgebotene Mannschaft an. Sein Amtseid verpflichtete ihn, ein Manual zu führen, worin er Kopien wichtiger ausgegangener Schriftstücke einzutragen und denkwürdige Ereignisse und Händel festzuhalten hatte; es sind dies die auf uns gekommenen *Roten Bücher*. Der Stadtschreiber wohnte auch den Sitzungen des Rates bei, über dessen Verhandlungen ihm strengstes Stillschweigen in den Eid gebunden war[1].

Die Stadt richtete ihrem Schreiber ein *Gehalt* aus, das in vier Raten jeweils auf Fronfasten ausbezahlt wurde. Vor dem Jahre 1470 betrug es 12 Pfund und stieg dann auf 18 Pfund; in den Jahren 1476 bis 1482 war es auf 20 Pfund und in der Folgezeit bis über die Jahrhundertwende hinaus auf 16 Pfund angesetzt[2]. Dafür mußte der Stadtschreiber alle

[10] B 371, 20.
[11] B 371, Vorsatzblatt.
[12] B 371, 80 ff. (Zinsrodel).
[13] Über ihn s. S. 118.
[1] Amtseid mit Aufzählung der Pflichten in B 3, 111, spätere Fassung in B 4, 9, 195–196 (abgedruckt bei Clara Müller 127 ff.). Über den Inhalt der «Roten Bücher» s. Boner, Inventar Nrn. 1–4.
[2] B 2, 200 ff.; 3, 112 ff.